

Das Völkerrecht der deutschen Hanse

Ernst Reibstein

Der englische Jurist Robert Ward, der am Ende des 18. Jahrhunderts eine Art Ideen- und Institutionengeschichte des Völkerrechts zu schreiben unternahm¹⁾, nennt schon in der Vorrede seines Werkes die deutsche Hanse als eines der großen historischen Beispiele, die eine rechtsgeschichtliche Besinnung, wie sie ihm vorschwebte, legitimierten, ja erheischten:

»Jedermann weiß, daß Karl der Große das abendländische Kaisertum erneuert hat; daß die Hanse ein mächtiger Kaufmannsbund war; daß die Königin von Schottland von Elisabeth unter Mißachtung der Gerechtigkeit hingerichtet wurde; daß Kriegsgefangene hohe Lösegelder zu zahlen pflegten. Doch haben diejenigen, die solche Dinge berichteten, vielleicht nicht darüber nachgedacht, wie diese sich zum jeweiligen Völkerrecht verhielten; die Rechtsnatur der Kaiserwürde, die Frage nach der Souveränität des Bundes der Hansestädte . . . hat sie nicht beschäftigt«²⁾.

Und im Verlauf seiner Untersuchung nennt Ward die Hanse das bemerkenswerteste Beispiel für das Hervorgehen eines neuen mächtigen Staates aus dem vertraglichen Zusammenschluß kleinerer Gemeinschaften³⁾. Ward kennt sehr wohl die Einwände, die gegen den Staatscharakter, vor allem gegen die Souveränität des Städtebundes erhoben worden sind, aber er bleibt bei seiner Beurteilung, denn sie wird ihm durch alle historischen Tatsachen, an denen das völkerrechtliche Handeln der Hanse durch die Jahrhunderte verfolgt werden kann, einwandfrei bestätigt. Freilich: wir haben es mit einem künstlichen Gebilde zu tun, sagt Ward. Aber

1) Robert Ward, *An Enquiry into the Foundation and History of the Law of Nations in Europe, from the Time of the Greeks and Romans to the Age of Grotius*. London 1795.

2) p. XXI f. Übersetzung des Verf.

3) "The most remarkable example of a new and powerful state, arising out of the federation of a number of smaller communities by Treaty, is to be discovered in the famous Alliance called the Hanseatic League". A. a. O. vol. II, p. 276.

dieser berühmte Bund hat aus seinem Wesen heraus Grundsätze entwickelt, die bis dahin in Europa und wahrscheinlich in der Welt unbekannt waren ⁴⁾. Er ist außerdem immer wieder so unbedingt und unbestritten als Souverän aufgetreten, daß schon ein flüchtiger Überblick über seine Geschichte uns zu der Feststellung zwingt: wenn die Hanse nicht eigentlich souverän war, so befand sie sich zum mindesten in der täglichen Ausübung aller Souveränitätsrechte ⁵⁾. Schon die Sprache der Urkunden, die von den Vertretern der Hanse unterzeichnet sind, ist eindeutig: sie haben mit fremden Herrschern immer wie von Macht zu Macht verhandelt, nicht wie Kaufleute mit den Behörden. Es bleibt keine andere Wahl, sagt Ward abschließend: entweder erkennen wir an, daß die Hanseaten als Souveräne gehandelt haben, oder wir müssen sie als Freibeuter betrachten; dem steht aber die ganze Tradition, die von ihnen im Völkerrecht geschaffen wurde, entgegen. So wie die Hanseaten können nur legitime Staatsgewalten handeln ⁶⁾.

Diese Perspektive ist bei uns ungebührlich vernachlässigt worden, wohl unter dem Einfluß einer Historikerschule, die ihre Aufgabe darin sah, jede Spur von »Juristenmentalität« aus der Geschichtsdarstellung zu verbannen. Die Rolle, welche die Hanse als *Wirtschaftsmacht* in den Ost- und Nordseegebieten gespielt hat, ist tatsächlich so bedeutend, daß sich hier eine besonders günstige Gelegenheit zur integralen Anwendung dieser *Lamprecht'schen* Spielart des historischen Materialismus zu bieten schien. Indem man den angeblichen Formalismus verwarf, hat man aber eine für das Mittelalter besonders wichtige Erkenntnisquelle verschüttet. Die Wirtschaftswissenschaft hat längst erkannt, daß für diese Epoche die Frage nach den Wirtschaftsformen immer zugleich auch primär eine Frage nach den Rechtsformen ist; diese, zusammen mit den sie tragenden allgemeinen Ideen und Moralvorschriften, sind für jedes wirtschaftliche Handeln und Planen einfach konstitutiv. Traditionen, Satzungen, Privilegien charakterisieren das mittelalterliche Leben auch dort, wo Untertanen verschiedener Souveräne sich zum Zwecke des Wirtschaftsverkehrs begegnen; sie sind eingebettet in den damals viel weiter gefaßten Begriff des *ius gentium*. Das ist auch die Umwelt, in der die deutsche Hanse ihre vielseitige Tätigkeit außerhalb der Reichsgrenzen entfaltete.

Im Deutschen bezeugt das Wort »Gebiet« noch heute den Anfangs- und den Endpunkt einer Entwicklung vom persönlichen Befehlsbereich, mit wel-

4) "The nature of this celebrated Union developes principles which were unknown before in Europe, and probably in the world". Ebenda.

5) "If they actually were not Sovereigns, they were at least in the daily exercise of all the rights of Sovereignty". Ebenda, p. 282 (Hervorhebung von Ward).

6) Ebenda, p. 285.

chem keine klare räumliche Vorstellung verbunden sein mußte, bis zum scharf umrissenen Territorium mit Grenzpfählen und Zollschranken. Maßgebend war jedenfalls in der Zeit des Aufstiegs und der Blüte der deutschen Hanse nicht das Territorialprinzip, sondern das viel ältere, aus römischen wie aus germanischen Traditionen stammende Personalprinzip, oft auch, aber unzulänglich definiert als »das Prinzip der Personalität des Rechts«.

Dieses Personalprinzip bildete das Lebelement der deutschen Hanse schon in der Frühzeit, als sie nur erst eine Kaufmannsgilde an wichtigen fremden Handelsplätzen war und ihr Name noch nicht, in organisch fortentwickelter Bedeutung, auch die Gesamtheit der Heimatstädte meinte, die sich erst im 13. Jahrhundert, angesichts des Versagens der Reichsgewalt, zum Schutze des »gemeinen Kaufmanns«, aber auch mit anderen gemeinsamen Anliegen, zu einem Bunde eigener Art zusammenschlossen. Es war eine stets anerkannte und praktizierte Auswirkung des Personalprinzips, daß die Heimat zugunsten eines im Bereich eines fremden Herrschers sich aufhaltenden Landsmannes intervenieren konnte, und erst recht geschah das, wenn die Landsleute, wie es die Regel war, sich in größeren, genossenschaftlich organisierten Gruppen im Ausland niedergelassen hatten. Schon von Karl dem Großen berichtet sein Biograph, daß er in seinen Beziehungen zu den arabischen Fürsten sein besonderes Augenmerk auf das Schicksal der bei ihnen lebenden Christen, d. h. der Abendländer, die seine Untertanen waren, richtete ⁷⁾. Der Staufer Konrad III. intervenierte bei dem Kaiser von Byzanz mehrfach wegen der in Konstantinopel sich aufhaltenden deutschen Ritter ⁸⁾. Andererseits liegen aus dem nördlichen Europa schon frühzeitig Nachrichten vor, die darauf schließen lassen, daß die Christianisierung dieser Gebiete deren Beziehungen untereinander und zur Mittelmeerwelt bedeutend verstärkt hatte.

Irische Mönche erreichen Island noch vor den Wikingern; diese selbst, lange Zeit Außenseiter der europäischen Glaubens- und Rechtsgemeinschaft, erfüllen bald darauf die Meere mit ihrem abenteuernden Unternehmungsgeist, aber sie sind Entdecker, Seeräuber, Krieger, Plünderer, Staatengründer, schließlich Träger und Gestalter einer blühenden ritterlich-feudalen Kultur; als Vorläufer der Hanse, das hat man jetzt eingesehen, können sie nicht angesprochen werden, aber sie bereiten deren rege Betätigung und wichtige Mission ungewollt vor, indem sie in ihren Gebieten an der Nord- und Ostsee die alten friedlichen Handelsbeziehungen zum übrigen Europa zunächst einmal verfallen lassen. Der angelsächsische Kirchenschriftsteller Beda

⁷⁾ Einhard, Vita Caroli Magni c. 16 u. c. 27.

⁸⁾ Otto von Freising, Gesta Friderici I, 23 (a. 1142).

Venerabilis nennt bereits im 8. Jahrhundert London einen »Handelsplatz vieler Völker«⁹⁾. Knut der Große bezeugt im 11. Jahrhundert durch seine Verhandlungen mit Kaiser Konrad und Papst Johann, daß das rege Interesse des Kontinents an London auf Gegenseitigkeit beruhte: es wurde zugesagt, daß die Pilger und Kaufleute seines großen dänisch-englischen Reiches auf ihren Reisen durch Deutschland und Italien besseren Rechtsschutz und größere Sicherheit auf den Straßen genießen, weniger oft durch Sperren aufgehalten und nicht mit ungerechten Zöllen schikaniert werden sollten¹⁰⁾.

Es sind immer nur einzelne Streiflichter, die aus den literarischen Quellen auf jenes frühmittelalterliche Völkerrecht fallen und einzelne Situationen erhellen. Zwischen diesen sicheren Anhaltspunkten Verbindungslinien zu ziehen, ist ein berechtigtes Anliegen der historischen Forschung besonders dann, wenn auf diesen Linien weitere verbürgte Tatsachen ihren Ort erhalten können. So haben wir für jene »dunklen Jahrhunderte« nach dem Schicksal, und das heißt vor allem nach der rechtlichen Stellung, des deutschen Kaufmanns in England zu fragen. Wir dürfen annehmen, daß er schon unter den »vielen über das Meer und zu Lande kommenden Völkern«, die dem Mönch Beda in London aufgefallen sind, ein stattliches Kontingent stellte. Aber wir wissen nicht, ob es nur gelegentliche Besucher waren, die diesen wichtigen Handelsplatz aufsuchten, oder ob Kaufleute aus dem benachbarten Rhein- und Maasgebiet damals schon mit einer gewissen Regelmäßigkeit dort erschienen, ähnlich wie später die Lübecker und andere Gotlandfahrer in Wisby. Wir wissen nur, daß, sowenig wie Karl der Große, seine Nachfolger sich an dem Schicksal ihrer Untertanen im Ausland desinteressierten und daß die Respektierung ihres heimischen Rechts, wozu auch die hergebrachten Formen des genossenschaftlichen Zusammenschlusses gehörten, erwartet wurde, außerdem Freizügigkeit, Steuergerechtigkeit und Rechtssicherheit. Diese Materien mußten z. B. für Venedig ausdrücklich geordnet werden¹¹⁾. Wenn wir für England nichts Entsprechendes finden, so wird die Annahme, daß es dort nicht an Deutschen fehlte, daß aber kein Grund zu Beschwerden vorlag, durch Urkunden aus dem 10. Jahrhundert und überhaupt durch alles, was wir über die Gestaltung und Anwendung des »öffentlichen Friedens« unter den angelsächsischen Königen wissen, wahrscheinlich

⁹⁾ Multorum populorum Emporium. Beda, Hist. eccl. gentis Anglorum II, 3.

¹⁰⁾ "Ut eis concederetur lex aequior, et pax securior in via Romam adeundi, et ne tot clausuris per viam arcerentur, et propter injustum telonium fatigarentur". William of Malmesbury, II, 9.

¹¹⁾ Und zwar auf dem Fuße der Gegenseitigkeit ... "ut in quibuscumque patriis ac provinciis regni nostri quispiam Veneticus esset, suae potestati (sc. Veneticorum ducis) maneret subjectus atque omni fide vel obedientia submissus ... immo per loca et flumina cuncto nostro in regno libere sua peragant negotia" etc. Karl III. a. 883 M. G. H. die Urkunden der deutschen Karolinger, Bd. 2, Nr. 77.

gemacht. In einer solchen Aufzeichnung über das königliche Friedensrecht aus der Zeit Aethelreds II. (c. 991–1002) werden die deutschen Kaufleute zum ersten Mal, aber nicht als eine neue Erscheinung auf englischem Boden, genannt.

Die berühmte Stelle, wo diese Erwähnung geschieht, wird in allen neueren Darstellungen der hansischen Geschichte kurz angeführt; sie verdient in dem öffentlichrechtlichen Zusammenhang, in dem sie erscheint, eine besonders aufmerksame Beachtung. Der überlieferte Text¹²⁾ ist vielleicht eine private Kompilation; es fällt auf, daß er teils etwas für die Zukunft bestimmen, teils etwas über die Vergangenheit aussagen will, aber darin braucht kein innerer Widerspruch zu liegen, der uns veranlassen könnte, die Entstehungszeit des Textes und die von ihm geschilderten Verhältnisse später anzusetzen¹³⁾; denn der Verfasser sagt gleich eingangs, daß es sich nicht um Neuerungen handelt, sondern um Zustände, die schon früher bestanden und sich bewährt haben:

»Dies sind die Gesetze, die König Aethelred und seine Berater (*sapientes, witen*) auf dem Ting zu Wantage zur Verbesserung des Friedens und Förderung der Wohlfahrt aufgestellt haben: 1. Sein Friede soll fest sein, wie er früher war in den Tagen seiner Vorgänger, und unablässig soll der Friedensbruch sein, den er mit eigener Hand begeht . . . 10. Jeder, der in einem Lande (*terra*) friedlos (*flima*) ist, soll es in seinem Lande sein. 11. Und niemand soll Gerichtsbarkeit besitzen über einen Königsdegen (*tainus, cynges altgrm. Thegen*) denn allein der König«¹⁴⁾. An die Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Königsdegen schließt sich, mit neuer Numerierung, die Darstellung eines Gewohnheitsrechts, dem offenbar neue Kraft gegeben werden soll. Es ist die Rede von den Männern aus Rouen, aus Flandern und Brügge, aus der Normandie und Frankreich, aus Huy, Lüttich und Nivelles, die alle für Einfuhr oder Durchfuhr sich einer gewissen Kontrolle und Zollzahlung unterwarfen, und schließlich von den Deutschen:

»Et homines imperatoris, qui veniebant in navibus suis, bonarum legum digni tenebantur, sicut et nos«. D. h. Und Leute des Kaisers, die auf ihren Schiffen kamen, galten so wie wir (Londoner) guter Berechtigungen wert.

Über diese Berechtigungen sagt unsere Quelle: »Außer ausgeladener Wolle (*dis-cartata lana*, d. h. nicht *en gros*) und zerlassenem Fett durften sie auch drei lebende Schweine zum Mitnehmen einkaufen. Doch durften sie nicht an Londoner (d. h. zum Nachteil des Londoner Detailhandels) irgendwelchen Verkauf tätigen (*aliquot forcapum facere burkemannis*) und mußten ihren Zoll geben und zu Weihnachten

¹²⁾ S. Liebermann, Gesetze der Angelsachsen, Bd. I, S. 228 ff.

¹³⁾ Wie es Höhlbaum, Hansisches Urkundenbuch Bd. III, S. 379, 389 will: »... einen Aufsatz um 1150, der die Verhältnisse des letzten Drittels des 11. Jahrhunderts bespricht«.

¹⁴⁾ Thegn bedeutet um jene Zeit jeden höheren, unabhängigen Freien. Der selbständige Kaufmann, der dreimal über die offene See (nicht bloß entlang der Küste) mit Eigenkapital fuhr, genoß Thegnrecht (Liebermann).

zwei graue Tücher und ein braunes, zehn Pfund Pfeffer, fünf Männerhandschuhe und zwei kleine Tonnen Essig; und ebenso viel zu Ostern«.

In diesem seinem überlieferten Zusammenhang ist der Satz, der von den *homines imperatoris* spricht, außerordentlich aufschlußreich. Es handelt sich um deren rechtliche Stellung, nicht um das wirtschaftliche Interesse, das etwa der König, die Stadt London, oder das ganze Land an der Tätigkeit der deutschen Kaufleute haben. Dieses steht nicht zur Diskussion, wenn es auch, wie z. B. die Bestimmung zum Schutz des Londoner Detailhandels zeigt, keineswegs ignoriert wird. Unser Verfasser will in einer Zeit, in der der Königsfriede durch ständige Unruhen erschüttert und bedroht ist, an die bewährten Bräuche erinnern. Daß deren Entstehung nicht allzuweit zurückliegen kann, ergibt sich daraus, daß es ein deutsches Kaisertum und damit *homines imperatoris* beim Regierungsantritt Aethelreds II. erst seit knapp zwanzig Jahren gibt, also lange genug, um ein Gewohnheitsrecht entstehen zu lassen. Nicht zu lange, um bei inneren Wirren rasch wieder vergessen zu werden. Aber dazu waren in diesem Falle die Voraussetzungen nicht gegeben. Das Gewohnheitsrecht, das sich so rasch gebildet hatte, entsprach wichtigen Grundzügen des germanischen Rechtsbewußtseins, dessen Einfluß auf das abendländische Völkerrecht sich hier – auf dem Weg über die Anfänge der Hanse – deutlich nachweisen läßt. Dieses Rechtsbewußtsein sehen wir getragen von genossenschaftlichen, ständischen und stammesmäßigen Ideen; es ist orientiert an einer hierarchisch aufgebauten Gesellschaft, die von der lebendigen Tradition der Stammesverwandtschaft erfüllt ist. »Wir sind von gleichem Blut und Bein«, sagten die Altsachsen zu Bonifatius¹⁵); ihre Vettern über dem Meer dachten nicht anders, als sie die Untertanen des sächsischen Kaisers besonderer Rechte würdigten, durch welche die Gemeinschaft der *homines imperatoris* deutlich vor den anderen in England tätigen kontinentalen Kaufleuten ausgezeichnet wurde. Wir sehen sie unterschieden von den Franken, Normannen, Flamen und Lothringern; ihr Herkunftsland ist damit umschrieben: Das Gebiet zwischen Maas und Elbe, mit Köln als der großen Handelsmetropole, neben welcher die westfälischen und die von den Ottonen besonders geförderten niedersächsischen Städte erst allmählich eine wirtschaftliche Bedeutung gewinnen, während an Lübeck und die anderen Ostseestädte noch nicht zu denken ist¹⁶).

¹⁵) "de uno sanguine et osse sumus". M. G. H. Epist. III, 298.

¹⁶) Dagegen scheint schon um 1100 ein wenigstens gelegentlicher direkter Handelsverkehr von Bremen nach England bestanden zu haben. «Quidem autem mercatores Bremenses cum in mari versus Angliam navigarent . . .» berichtet um jene Zeit der Verfasser der *Miracula Sancti Bernardi*, M. G. H. Script. IV, p. 784. Daß aber Köln um jene Zeit die Rolle einer Seestadt spielte, beweist u. a. die Tatsache, daß im Jahre 1197 von dort eine über-

So kann es an und für sich nicht überraschen, daß in den frühesten uns erhaltenen Urkunden der *Plantagenets*, die die fortdauernde Anwesenheit deutscher Kaufleute in England bestätigen, die Männer aus Köln rechtlich die gleiche Rolle spielen wie vorher die Mannen des Kaisers. Die Kontinuität der Beziehungen ist vom 10. bis zum 12. Jahrhundert unbezweifelbar, wenngleich gewisse Bezeichnungen und Formen sich geändert haben. Aus einer Urkunde Heinrichs II. von England, die aus dem Jahre 1157 stammen dürfte, geht hervor, daß die »Männer und Bürger von Köln« in London einen Handelshof auf eigenem Grund und Boden, *gildhalla* genannt, besaßen. Der König nimmt sie wie seine »eigenen Mannen und Freunde« unter seinen Schutz, nennt sie seine »Getreuen«, bestätigt ihnen ihre »lößlichen Gewohnheiten« und befreit sie von allen Leistungen, die nicht auf berechtigtem Herkommen beruhen. Auch ihre sonstigen Güter, Rechte und Interessen stehen unter dem besonderen Schutz und Frieden des Königs, der seine Beamten im ganzen Lande auffordert, ihnen gegebenenfalls rasch und vollständig zu ihrem Recht zu verhelfen¹⁷⁾. Das war in den Tagen Friedrich Barbarossas, zur gleichen Zeit, da in Venedig jene deutsche Handelsniederlassung entstand, die später als »Fondaco dei Tedeschi« zu ähnlicher Berühmtheit gelangte wie das zum »*Stahlhof*« erweiterte Anwesen der Gildhalla der Kölner in London.

Heinrich II. erneuerte und bestätigte die weitgehende Bevorrechtung der Kölner Kaufleute in einer Urkunde von 1175; wo immer in England sie sich betätigen, sollen sie wie Einheimische geachtet und gefördert werden, denn »sie sind meine Mannen und Getreuen und stehen mit allem, was sie haben, in meiner Obhut und unter meinem Schutz«¹⁸⁾. Richard Löwenherz nennt sie, wiederum zwei Jahrzehnte später, seine »geliebten kölnischen Bürger«;

seische Expedition (movit exercitus navalis de Colonia, sagt die Kölner Königschronik) aufgebrochen ist, die über England und Portugal, wo sie sich an der Eroberung von Lissabon beteiligt hat, nach Palästina gelangte.

¹⁷⁾ «... Praecipio vobis, quod custodiatis et manuteneatis et protegatis homines et cives Colonienses sicut homines meos proprios et amicos et omnes res et mercaturas suas et possessiones, ita quod neque de domo sua Londonensi (gildhalla sua) neque de rebus neque de mercaturis suis aut aliquibus aliis ad eos spectantibus injuriam aliquam vel contumeliam eis faciatis nec fieri permittatis, quia fideles mei sunt et ipsi et omnia sua sunt in custodia et protectione mea. Et ideo firmam pacem habeant faciendo rectas consuetudines suas, et nullas exigatis ab eis novas consuetudines vel rectitudines, quas facere non debeant nec facere solebant. Et si quis eis hoc in aliquo forifecerit, plenariam eis inde sine dilatione justitiam fieri faciatis». Hans. Urk. Buch, Bd. 1, Nr. 14.

¹⁸⁾ «... Praecipio vobis, quod custodiatis et manuteneatis et protegatis cives et mercatores et homines Colonienses et omnes res et possessiones suas, ubicumque ad vos venerint in terram meam, sicut meos proprios, ita quod nullam injuriam vel contumeliam eis faciatis nec fieri permittatis, quia homines et fideles mei sunt et ipsi et omnia sua sunt in manu et custodia et protectione mea»; a. a. O. Nr. 25.

er erläßt ihnen sogar eine Abgabe, die sie bis dahin von ihrem Londoner Haus zu zahlen hatten, sowie alle sonstigen Leistungen, die ihm als König zustanden, gewährt ihnen ausdrücklich Freizügigkeit im ganzen Land zum Besuch der Messen wie zum sonstigen Kaufen und Verkaufen und läßt die noch aus angelsächsischer Zeit stammenden Londoner Reservate gleichfalls fallen¹⁹⁾.

Die Anfänge der Hanse liegen nicht an der Trave, sondern – ob man es will oder nicht – an der Themse. Die Königsurkunden aus dem 10. bis 12. Jahrhundert, die wir analysiert haben, handeln bereits von ihr, der Hanse als der rechtlich geordneten, korporativen Gemeinschaft von Kaufleuten im Ausland.

Die »Mannen des Kaisers«, die »Mannen und Bürger von Köln« erscheinen von Anfang an nicht als isolierte Handelsvertreter, die etwa auf eigene Faust sich Positionen zu erringen suchen und den englischen Gastgebern individuell gegenüber treten. Sie sind schon in angelsächsischer Zeit deutlich als eine Gemeinschaft, eine Genossenschaft im Sinne des mittelalterlichen deutschen Rechts zu erkennen. Sie »kommen mit ihren Schiffen«, aber nicht bloß als Saisongäste oder gelegentliche Messebesucher, sondern als Angehörige einer *gilda*, die in London und bald auch in anderen englischen Städten ansässig ist. Die Permanenz dieser korporativen Anwesenheit ist von dem Wechsel der individuellen Mitglieder unabhängig, aber dennoch ist die Gilde nicht »juristische Person« in dem modernen Sinne; sie ist nicht eine Gesamtperson neben und über den Einzelnen, sondern eine Personengesamtheit, deren rechtliche Struktur schon bald durch die ständig gebrauchte lateinische Formel *singuli et universi* am knappsten und treffendsten gekennzeichnet wurde. Nicht die – in alter Zeit offenbar ganz rudimentären, später straff durchgebildeten – Organisationformen dieser Kaufmannsgenossenschaft sind daher für ihr Wesen bestimmend, sondern der in ihr lebendige Rechtsgedanke der Gemeinschaft zur gesamten Hand, der das völkerrechtliche Personalitätsprinzip bestätigt, zugleich aber auch im Sinne der nationalen, landsmannschaftlichen ebenso wie der beruflichen, standesgebundenen Zusammengehörigkeit überhöht. Das alles soll ausgesprochen werden in den ursprünglichen offiziellen Bezeichnungen, die mit einer Gewissenhaftigkeit, die später schwerfällig anmutete, die einzelnen Attribute zusammentragen,

¹⁹⁾ « ... Sciatis nos quietos clamasse dilectos nostros cives de Colonia et marcandisam suam de illis duobus solidis, quos solebant dare de gildhalla sua Londonensi, et de omnibus aliis consuetudinibus et demandis, quae pertinent ad nos in Londinia et per totam terram nostram in Anglia, concessimus etiam eis salvum ire et salvum venire in totam terram nostram et quod libere possint ire ad ferias per totam terram nostram et emere et vendere et in villa Londonensi et alibi ... » a. 1194; a. a. O. Nr. 40. Vgl. auch die unten Anm. 27 zitierten Bestimmungen der Magna Charta.

etwa wenn Lübeck 1358 die Formel prägte: »omnes mercatores regis Romanorum de Alemannia de hansa Teutonicorum«²⁰). Der Einzelne ist Mitglied der Gemeinschaft nicht schon kraft seiner Eigenschaft als Deutscher und als Kaufmann; es genügt nicht, daß er sich in England aufhält und ein Handelsinteresse nachweist, sondern die Mitgliedschaft ist ein *R e c h t*, das er in der Heimat, zum mindesten gemäß deren Vorschriften, erwerben muß. Er muß sich »einkaufen« wie noch heutzutage in vielen Staaten in das Bürgerrecht der Gemeinden. Das heißt aber: Die *gilda* der Deutschen in England ist notwendigerweise auch *hansa*; jene Bezeichnung meint die englische, diese die deutsche Perspektive der korporativen Handelsbetätigung der Kaiserlichen bzw. Kölnischen im Ausland. Die Gemeinschaft, die *gilda*, i s t *hansa*, indem der einzelne Kaufmann *hansa* b e s i t z t. Die *hansa* macht ihn zum Kaufmann deutschen Rechtes, das will Lübeck sagen, wenn es in dem zitierten Schreiben vom *ius Teutonicum dictae Hansae* spricht.

Die *hansa* ist somit das rechtliche Verhältnis, in welchem die im Ausland tätigen Kaufleute mit Bezug auf diese Tätigkeit zu einander und zur Heimat stehen; die Heimat will diesen genossenschaftlichen Zusammenschluß und wirkt zu diesem Zwecke gebietend und verbietend auf den Einzelnen ein. Wir sagen mit bewußter Bestimmtheit: die Heimat, denn darin liegen wichtige Probleme nicht nur der hansischen Frühgeschichte, sondern des mittelalterlichen Völkerrechts überhaupt beschlossen. Die Forschung quält sich in selbstverschuldeter Enge und Dunkelheit, wenn sie hier keine Aufgabe sieht. Allzu lange hat man sich von der Philologie Belehrungen über den Sinn des Wortes *hansa* erhofft und auch die alten Urkunden philologisch interpretiert. Das geheimnisvolle Wort wurde auf diese Weise noch rätselhafter. Im Gotischen und Althochdeutschen bedeutet es: Schar von (bewaffneten) Männern; in den gleichzeitigen lateinischen Quellen wird es mit *cohors* wiedergegeben, auch schon mit Bezug auf die Kaufleute. So nennt um die Mitte des 12. Jahrhunderts der Chronist *H e l m o l d* eine Gruppe seefahrender Kaufleute aus Lübeck, die auf der damals von einem slavischen Fürsten beherrschten Insel Rügen in örtliche Unruhen verwickelt wurden, eine *cohors institorum*²¹). Aber solche Stellen waren unvereinbar mit der scheinbar eindeutigen Bedeutung »Abgabe«, in der *hansa* zuerst urkundlich auftritt: In dem Privileg Herzog Wilhelms von der Normandie für St. Omer vom 14. April 1127 werden alle Bürger dieser Stadt, die Angehörige der Gilde sind und innerhalb der Stadtmauern wohnen, vom Zoll zu Dixmuiden und Gravelingen und vom Seewurf (*sewerp*) in ganz Flandern befreit (der Herzog war einer der Mitbewerber um das Erbe des im selben

²⁰) In einem Schreiben an Dortmund, Hanse-Rezesse 1, 1, Nr. 213.

²¹) *H e l m o l d*, Chron. Slav. II, 12.

Jahre ermordeten Grafen Karl des Guten von Flandern); es wird ihnen Zollfreiheit in den etwa noch zu erobernden Ländern und, nach Herstellung des Friedens mit England, Zollfreiheit auch in England versprochen. Außerdem wird gesagt: »Wer von ihnen zum Zwecke des Handels in die Lande des Kaisers reist, soll von keinem der Meinen zur Entrichtung der *hansa* gezwungen werden²²⁾. Im Jahre 1168 bestimmte Graf Philipp von Flandern: die Bürger von Nieupoort genießen Zollfreiheit in ganz Flandern; auch sollen sie der sog. *hansa* nicht unterworfen sein, und sie soll von ihnen, wo immer sie von meinen Bürgern angetroffen werden, nicht verlangt werden²³⁾. In einem entsprechenden Privileg für Damme wird die Zusage bezüglich des Nichterhebens der *hansa* zu einem ausdrücklichen Verbot gesteigert²⁴⁾. Im Jahre 1199 ist in einer Urkunde, die der Graf von Flandern und der Herr von Dendermonde gemeinsam erlassen, wiederholt die Rede von den Schiffen der Bürger von Gent »und aller derjenigen, die zu ihrer *hansa* gehören«, und es wird schließlich gesagt, daß »die von Gent niemand in ihre *hansa* ziehen dürfen als diejenigen, die zur Burg des Grafen gehören«²⁵⁾. Aus diesen Quellen hatte man nun geschlossen: die Bedeutung »Abgabe« war die ursprüngliche und längere Zeit vorherrschende; sodann bezeichnet *hansa* schon früh das durch die Zahlung dieser Abgabe erworbene Handelsrecht; erst im Jahre 1199, so stellte man fest, begegnet das Wort in der Bedeutung Genossenschaft, nämlich in Gent, in welcher Bedeutung es seit der Mitte des 13. Jahrhunderts in Aufnahme kommt²⁶⁾.

²²⁾ « Quisquis eorum ad terram imperatoris pro negotiatione sua perexerit, a nemine meorum hansam persolvere cogatur ». Abgedruckt u. a. bei Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. 1, Urk. S. 27 ff.; Giry, Histoire de la ville de Saint-Omer, p. 371.

²³⁾ « ... ut consuetudini, quam negotiatores mei hansam vocant, non subjaceant, et ubicumque burgenses mei eos invenerint, ab eis hansam non exigant ».

²⁴⁾ « ... unde et omnibus mercatoribus et burgensibus terrae nostrae arctius prohibeo, ne quis eorum burgensibus meis de Dam, ubicumque terrarum eos invenerit, hansam exigat ». Die beiden Urkunden bei Warnkönig, II, Urk. S. 4 u. 209.

²⁵⁾ « sciendum autem, quod illi de Gandavo neminem debent trahere ad hansam suam, quam illos, qui manent intra quatuor portas de Gandavo, et eos qui pertinent ad castrum comitis ». Ebenda II, Urk. S. 28 f.

²⁶⁾ So namentlich K. Schaubе, Der Gebrauch von *hansa* in den Urkunden des Mittelalters, in Festschrift des Germanistischen Vereins in Breslau 1902, S. 125–176. Auf dem richtigen Weg war damals schon Heinrich Brunner: »*Hansa* bezeichnet eine Genossenschaft von Kaufleuten. In dieser Bedeutung ist sie einer der Ausläufer der alten Schutzgilde. *Hansa* hieß auch das Genossenrecht, ferner Abgabe durch die es erworben wurde, und endlich die Vereinigung der Hansestädte« (Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 1901, S. 146). Zum Entscheidenden ist aber, soweit ich sehe, erst Walter Stein (*hansa*, in Hans. Gesch. Bl. 1909, S. 53 ff.) vorgestoßen, indem er auf Grund einer sorgfältigen und umfassenden Analyse der alten Texte die Feststellung traf: »Das Wort *hansa* erscheint ausschließlich von Angelegenheiten des Handels gebraucht, und zwar von solchen des auswärtigen Handels. Die *hansa* erscheint als die Grundlage gemeinschaftlicher Handelstätigkeit ihrer Besitzer, und zwar im Auslande«.

Im Grunde genommen handelt es sich darum, die Wirkungen zu erkennen, die das bereits gekennzeichnete mittelalterliche Prinzip der Personalität des Rechts auf dem Boden des *ius gentium* hervorgebracht hat. Die *hansa* als Rechtsbegriff ist in einem Gebiet des kontinentalen Europa heimisch, das schon in angelsächsischer Zeit die wichtigsten Handelspartner der britischen Inseln umfaßt: Nordfrankreich, die Normandie, Flandern, Niederlothringen mit Brabant, Holland, Utrecht, sowie die ganzen niederdeutschen Lande von der Maas bis zur Elbe. Schon die Angelsachsen haben, wie wir oben sahen, dieses Gebiet von der Seine bis zur Elbe unter dem Gesichtspunkt der praktischen Rechtshandhabung eingeteilt; es ergaben sich landsmannschaftliche Gruppen, unter denen die *homines imperatoris* die vornehmste und begünstigteste waren. Die *hansa* dieser verschiedenen, teils durch Verträge, teils durch spontan gewährte Privilegien geschützten Kaufmannschaften war ihre interne Angelegenheit, die rechtlich für das Gastland nicht zur Diskussion stand. Deshalb ist von den Urkunden lange nicht von *hansa*, von Anfang an aber von *gilda* die Rede; als Gilden waren die bevorrechtigten unter ihnen, zuerst die Kaiserlichen in London, der örtlichen Stadtverfassung eingefügt. In solchen Formen wurde das heimische Recht, das die Männer von der *hansa* mitbrachten, anerkannt; über seine Entstehung und gegebenenfalls seinen Untergang wurde gleichfalls in ihren Kreisen und, in letzter Instanz, in der Heimat entschieden. Diese Heimat aber war für die *hansa*, wie für den Handel überhaupt, die *S t a d t* auf dem Kontinent. Die Angelsachsen und ihre anglo-normannischen Nachfolger in London konnten vereinfachend von den Kaiserlichen sprechen, während diesseits der Nordsee die einzelne Stadt, in den meisten Fällen, wie wir sahen, die große rheinische Metropole, das erste und das letzte Wort in Dingen der *hansa* hatte. *Hansa* ist auf den britischen Inseln Fremdwort; es meint in England, in Schottland und in Irland ursprünglich Kaufleute aus den genannten Gebieten mit der ihnen eigentümlichen Organisationsform, später auch Einheimische, die sich nach Art dieser *hansa*-Kaufleute, d. h. außerhalb ihrer Heimat(stadt), wenn auch innerhalb des Landes, betätigen. Aus einem Privileg, das zwischen 1119 und 1133 zu datieren ist, geht hervor, daß die Stadt York ein *hanshus* besaß, das den Zusammenkünften der Kaufmannsgilde und außerdem als öffentliches Versammlungshaus für die Beratungen der Bürger diente. Es war also Gildehaus und Rathaus zugleich²⁷⁾.

²⁷⁾ Damit ist das vielerörterte Verhältnis der Kaufmannsgilde zu der hypothetischen, d. h. durch keine direkten zeitgenössischen Zeugnisse belegten »Schutzgilde« berührt. Diese ist in England sichtbarer Ausdruck der vorstaatlichen Zustände, die überall im germanischen Bereich nur langsam der Autorität des Königs wichen. Sie verschwindet in London Ende des 10. Jh. vor der entstehenden Stadt, ihr Geist wirkte aber noch lange nach; Aufgaben wie Reichsverteidigung, Polizei, Justiz und allgemeine Verwaltung konnten noch um 1200 in

Welche Unternehmungen *hansa*-fähig und damit *hansa*-pflichtig waren, entschied sich in den Städten; ihre Kaufmannschaften standen zum Stadtregiment im Verhältnis einer weitgehenden Personalunion, denn erst die Zunftkämpfe haben auch den Handwerkern Zutritt zu den städtischen Ämtern und in die Ratskollegien gegeben. »Das Wort *hansa* findet sich im Gebrauch bei Kaufleuten, die in fremdem Gebiet tätig sind, wobei es keinen Unterschied macht, ob sie vom Ausland ins Deutsche Reich oder sonst vom Ausland ins Ausland kommen oder innerhalb des Reiches in anderen Reichsteilen Handel treiben«, so ist der Quellenbefund, an sich richtig, zusammengefaßt worden²⁸⁾, aber es muß daran erinnert werden, daß »Reich« und »Ausland« für diesen Zeitraum keine relevanten Begriffe sind. So wie die Engländer aus praktischen Gründen, die mit den persönlichen Rechtsverhältnissen der fremden Kaufleute zusammenhängen, die Gebiete westlich der Maas nicht zum *imperium* rechnen²⁹⁾, lockern die Städte dessen Gefüge von innen auf, indem sie ihren kleinen territorialen Umkreis allein als Heimat, alles andere unterschiedslos als Fremde erklären.

Die Lückenhaftigkeit der urkundlichen Überlieferung darf auch hier nicht dazu verleiten, je nach den Zufällen der ersten Erwähnung dort eine »Entwicklung«

englischen Quellen auf genossenschaftliche Vereinbarung, nicht auf Untertanenpflicht zurückgeführt werden (Liebermann, Gesetze der Angelsachsen, Bd. 2, S. 448), und man wird in diesen durch keinen Machtspruch auszurottenden Vorstellungen auch einen der Entstehungsgründe der Magna Charta von 1215 zu erblicken haben, die sich überdies – ein wenig beachteter Beweis für den alten Zusammenhang zwischen Schutzgilde und Kaufmannsgilde – ausdrücklich des Schicksals der fremden Kaufleute für den Fall des Kriegsausbruchs annimmt: «Omnes Mercatores, nisi publice prohibiti fuerint, habeant saluum et securum exire de Anglia et venire in Angliam, et morari et ire tam per terram, quam per aquam, ad rectas consuetudines, praeterquam in tempore Werrae, et si sint de terra contra nos Werrina; et si tales inueniantur in terra nostra in principio Werrae, attachientur sine damno corporum vel rerum, donec sciatur a nobis vel a capitali Justitiario nostro, quomodo Mercatores terrae nostrae tractentur in terra contra nos Werrina; et si nostri salui sint ibi, alii salui sint in Terra nostra».

²⁸⁾ Stein, a. a. O., S. 88.

²⁹⁾ In Flandern machte man, als seit 1280 Schwierigkeiten wegen des hansischen Stapels in Brügge entstanden waren, einen genaueren Unterschied, die *coepmanne van den Rome-schen rike van der Duutscher tonghe* nennt Graf Robert von Flandern 1309 die Hansakaufleute, deren Interessen von Lübeck und Dortmund aktiv vertreten wurden. H. R. (Hanse-Rezesse) 1, 1 Nr. 90. Als Kurzbezeichnung für das Hansegebiet deutscher Zunge erscheint gleichzeitig das Wort Oestland: die *steden van Oestland, de ghemenen coplude uten Rome-schen rike van Almanien* oder kürzer *de ghemenen Duschen*, nach einer Variante auch schon die *cooplude van der Duutschen henze* heißt es in einer zu Brügge gefaßten Entschließung von 1347, bei der Kaufleute und Städte eine rechtlich nicht auflösbare Einheit bilden. Für den Norden waren die Hansestädte damals gleichbedeutend mit den Seestädten überhaupt: *ubi nuncii et procuratores maritimarum civitatum convenerant, videlicet Lubec, Rostok, Wismer, Gripheswalt et Stralessunt* erklärt der Bevollmächtigte des Königs von Norwegen in einem Protokoll von 1312. H. R. 1, 1 Nr. 164; Lüb. Urk. B. 2, Nr. 299. Ebenso bestätigt König Magnus von Schweden bei seiner Krönung 1336 die alten Privilegien *civitatibus aut villis maritimis, seu aliis quibuslibet prius concessa*. Lüb. Urk. B. 2, Nr. 637.

anzunehmen, wo in Wirklichkeit nur alte Zustände und Auffassungen schlaglichtartig beleuchtet werden. Im 13. Jahrhundert beweist die Skra des deutschen Hofes zu Nowgorod, daß die Grundsätze, über die wir heute unmittelbare Belege nur noch aus Soest und seinen Tochterorten besitzen, gesamthansische Rechtsüberzeugung waren: Streitigkeiten, die auf der Reise nach Nowgorod entstehen, sollen am besten gleich unterwegs, sonst vor dem Justitiar des deutschen Hofes in Nowgorod, jedenfalls nicht vor den Gerichten irgendeines Etappenortes bzw. einer Hafenstadt entschieden werden³⁰⁾. Auch hier wird nach den Reichsgrenzen nicht gefragt und das in den deutschen Stadtrechten vorgesehene sogenannte Gastgericht, das »sofort«, »über Nacht«, zu jeder Zeit stattfinden soll, um gerade dem Durchreisenden ohne Verzögerung zu seinem Recht zu verhelfen, bewußt ausgeschaltet³¹⁾. Ein mißtrauisches Distanzhalten in heimat- und standesbewußter Exklusivität ist immer ein Grundzug hansischen Wesens geblieben, um so mehr als es mit der Fernhaltung oder Abschüttelung unbequemer Konkurrenten Hand in Hand gehen konnte.

Die Hanse kannte keine Ländergrenzen, denn nur die Grenzen des eigenen Stadtgebietes waren für sie von Bedeutung. Wenn die *hansa*-Berechtigten nach geographischen Gruppen zusammengefaßt wurden, so geschah dies zunächst durch die Engländer mit Wirkung für das eigene Land und aus praktischen Gründen, aber unabhängig von territorialstaatlichen Gesichtspunkten. Die *hansa* ist älter als das territorialstaatliche Denken, sie ist kein landesherrliches Recht. Weder konnte sie als solches entstehen, noch ist sie später zu einem solchen geworden. Versuche der Landesherrn in dieser Richtung sind zwar unternommen worden, aber – aus welchen Gründen immer – nicht von Erfolg gekrönt gewesen.

Auch in Lübeck war die *hansa* kein landesherrliches Recht. In dem Privileg Friedrich Barbarossas für Lübeck aus dem Jahre 1188 wird gesagt, der »erste Gründer des Ortes«, Herzog Heinrich der Löwe habe den Einwohnern das Recht verliehen, mit ihren Waren im ganzen Herzogtum Sachsen frei zu verkehren, ohne *hansa* und ohne Zoll . . .« und ebenso sollten »Ruthenen, Goten, Normannen und die übrigen östlichen Völker ohne Zoll und ohne *hansa* in besagte Stadt kommen und ungehindert zurückkehren dürfen«. Auch sollten »Kaufleute aus welchem Land und welcher Stadt auch immer dahin kommen, frei verkaufen und kaufen,

³⁰⁾ « Schut en schelinge under wegen, it si watervarth odher landvarth, wert dhe vorevenet under wegen, dhat besta. Comet it aver in dhen hof, so sal man it berichten vor dhema oldermanne ». Lüb. Urk. B. I, Nr. 700. So schon das Stadtrecht von Soest, dessen hier in Betracht kommende Teile der ersten Hälfte des 12. Jh. angehören: « quod si concives nostri *extra provinciam* inter se dissenserint, non se ad *externa* trahant iudicia; . . . causam donec ad *propriam redeant*, differant ». Text bei Ilgen, Chron. d. deutschen Städte, Bd. 24, S. CXXXIII, § 29.

³¹⁾ Vgl. Rudorff, Die Rechtsstellung der Gäste im mittelalterlichen städtischen Prozeß 1907; Schultze, Gästerecht und Gastgericht in deutschen Städten des Mittelalters, in Hist. Zeitschr. 1908.

und nur den geschuldeten Zoll entrichten«³²⁾). Diese Sätze beweisen die großzügige Liberalität, mit welcher der Sachsenherzog voring, um den Handelsverkehr auf das neu gegründete Lübeck zu lenken und dieses von Anfang an zu einem Zentrum des Austausches zwischen Mittel- und Osteuropa zu machen; es sollte zu einem Handelsplatz werden, an welchem sich Kaufleute aus aller Herren Länder treffen konnten, ohne in ihren Transaktionen durch die im niederdeutschen Raum heimische genossenschaftliche Struktur des auswärtigen Handels gehemmt zu sein. Die fremden Kaufleute sollten so wenig wie ihre lübischen Partner gezwungen sein, sich in die Handelsberechtigung erst einzukaufen: *vendant et emant libere!* Der Löwe verfügte hier allerdings über die *hansa*, aber nicht weil er sie als ein landesherrliches Recht betrachtet hätte, sondern weil sie zu den örtlichen Rechtstraditionen gehörte, die er um des Erfolges seiner Kolonisationspläne willen zu suspendieren für nötig hielt. Es war ein Ansatz zu territorialstaatlicher Großraumwirtschaft, ein neues Element im mittelalterlichen Völkerrecht und als solches ein Hinweis auf Entwicklungsmöglichkeiten, die den Prinzipien der Hanse wirklich gefährlich werden konnten; die fürstliche Landeshoheit meldet hier zum ersten Mal ihre Ansprüche an, aber sie wirkte sich historisch zugunsten derjenigen Stadt aus, die den hansischen Gedanken auf Jahrhunderte hinaus vom Westmeer an die Ostsee verpflanzen, dort heimisch machen und zu einer ihm ursprünglich fremden politisch-militärischen Bedeutsamkeit bringen sollte. Die berühmte Urkunde Heinrichs des Löwen vom 18. Oktober 1163, die dem hansischen Kaufmann die im Herrschaftsbereich der schwedischen Herzöge liegende Ostseeinsel *Gotland* erschloß, will so verstanden sein. Die *hansa* mit allem, was dazu gehörte, war kein landesherrliches Recht, aber der Löwe verstand sie seinen Plänen dienstbar zu machen, diesmal nicht, indem er sie niederhielt, sondern indem er sie bewußt in das Spiel der Kräfte einschaltete: der genossenschaftliche Zusammenhalt der niederdeutschen, namentlich lübischen Kaufleute und ihre wirtschaftliche Pioniertätigkeit in den Randgebieten der Ostsee gingen in seiner Politik eine enge Verbindung mit dem völkerrechtlichen Prinzip des *do-ut-des* ein. Nicht mehr Privilegien, deren Erteilung oder Aufhebung dem freien Ermessen der fremden Machthaber überlassen waren, sollten den Kaufmann schützen; seine Stellung sollte auf dem Gedanken der *Gegenseitigkeit* beruhen³³⁾. Nicht Gebietserwerb auf Gotland, aber völkerrechtliche Sicherung der

³²⁾ « ut cum mercibus suis libere eant et redeant per totum ducatum Saxoniae absque hansa et absque theloneo ...; Rutheni, Gothi, Normanni et ceterae gentes orientales absque theloneo et absque hansa ad civitatem saepius dictam veniant et libere recedant. Item mercatores cujuscunque regni, cujuscunque civitatis huc veniant, vendant et emant libere, tantum theloneum debitam solvant ». Lüb. Urk. B. I, Nr. 7.

³³⁾ Heinrich berief sich auf seinen Großvater, den Kaiser Lothar, der die Gotländer in ihren zahlreichen Streitigkeiten mit den Deutschen bereits im Sinne des Rechtes und des Friedens geschützt habe, und bestimmte im gleichen Geiste: *Per universae potestatis nostrae ditionem Gutenses pacem firmam habeant*, was mit Zollfreiheit, Rechtsschutz, Wergeld, unbeschränktem Erbrecht, namentlich aber mit dem Prinzip der Gleichstellung der gotländischen Kaufleute mit den einheimischen erläutert wird, alles aber unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit (*hoc videlicet pacto, ut grata vicissitudine idem nostris et ipsi exhibeant*) und in der Erwartung einer freundschaftlichen Haltung der Gotländer gegenüber dem

Interessen seiner dortigen Schutzbefohlenen im Geiste der Gegenseitigkeit erstrebte und erreichte Heinrich der Löwe, und er konnte es in seiner Eigenschaft als Landesherr. »Nur weil der Schatten Heinrichs des Löwen diesen Vorstoß deckte, war der deutsche Versuch, auf Gotland festen Fuß zu fassen, in seiner Kühnheit überhaupt durchführbar. Der gotländische Bauernkaufmann wurde auf bescheidene Aufgaben zurückgedrängt. Weder seine Schifffahrt, noch seine geschäftlichen Gewohnheiten, noch seine Siedlungsform waren dem deutschen Wettbewerber gewachsen«³⁴). Solche Feststellungen sind in der deutschen Geschichtsschreibung üblich und in ihrem tatsächlichen Inhalt korrekt, aber doch irreführend, wenn sie im Sinne einer imperialistischen Expansion verstanden werden. Die Wirklichkeit ist nüchterner und subtiler zugleich: der »Vorstoß« nach Gotland ist ein Stück mittelalterliches Völkerrecht, das bereits über dasjenige der Hanse hinausweist, aber es in wesentlichen Punkten genau wiedergibt und bestätigt. Wir werden darauf noch zurückzukommen haben.

Als allgemeine Linie ist festzuhalten, daß die deutsche Hanse von territorialstaatlichen Mächten des Reiches in ihrer besten Zeit weder gehemmt noch gefördert wurde; indem sie tatsächlich und rechtlich prinzipiell auf sich gestellt war, befand sie sich in einer Situation, die nicht nur die Freiheit zur vollen konsequenten Entfaltung des mit dem Wort *hansa* gegebenen Genossenschaftsgedankens, sondern auch die unbedingte Notwendigkeit dieser Entfaltung in sich barg. Wenn in neueren historischen Darstellungen einerseits von der »Kaufmannshanse«, andererseits von »Städtehanse« gesprochen wird, so darf diese Unterscheidung nicht zu der Annahme verleiten, daß es sich für die Hanseaten um zwei getrennte Einrichtungen oder Tätigkeitsgebiete gehandelt habe. Das wird am besten ersichtlich an den Formeln und Gebräuchen, die im Leben der hansischen Außenposten im Ausland eine Rolle spielten. So lautete die Eidesformel der Vorstände (Altermänner) der Kontore noch im 17. Jahrhundert:

»Wy lauen unde schweren, dat wy sulcke Fryheit unde Recht darmede de Koepman van der Düdeschen Hänse in dem Rike van . . . (Engelland usw.) geprivilegiret is unde des Koepmans Recht und Ordinantie de by em unde von den Städten der Hänse sind gesettet und geordineret, willen verwahren unde holden also wy vermögen na unseren besten vyff Sinnen, unde ock he sy arm odder ryck rechtferdig tho richtende in allen Koepmans Saken sondern arge List, dat im GOTT helpe unde alle sine Hilligen«.

Sachsenherzog und seinem Land sowie eines stärkeren Besuchs des Lübecker Hafens (*nos quoque et terram nostram de cetero arcius diligent et portum nostrum in Luibye diligentius frequentant*). Hans. Urk. B. I, Nr. 15.

³⁴) Fritz Rörig, Vom Werden und Wesen der Hanse, Leipzig 1940, S. 16; vgl. dess. Reichssymbolik auf Gotland, Weimar, 1940.

In einer anderen Formel, die auf dem Lübecker Hansetag 1554 beschlossen wurde, hieß es:

»... auch dem Rechten, Ordnungen und Statuten der Erbarñ Städte und des Kauffmans nach aller meiner Macht gehorsam zu seyn«.

Der Kaufmann und die Städte gehörten eben von Anfang an zusammen: *a civitatibus et mercatoribus universis* heißt es schon im Jahre 1259³⁵⁾, von *multae civitates communium mercatorum gaudere volentes privilegio libertatis* spricht Wismar in einem Rundschreiben von 1285³⁶⁾, *mercatores civitatum Saxoniae et Slaviae decreverunt unanimiter* heißt es 1293 in der berühmten Konsenserklärung Rostocks und Wismars zu dem Beschluß der sächsischen und wendischen Städte, daß von den Urteilen des Hofes zu Nowgorod nur nach Lübeck, nicht mehr nach Wisby, appelliert werden dürfe³⁷⁾. In dem Lübecker Rezeß vom 20. Januar 1358 ist die Zugehörigkeit zur deutschen Hanse sowohl den einzelnen Schiffern und Kaufleuten wie auch den einzelnen Städten zugesprochen, und zwar zur gleichen Hanse: *dat en schepher eder schephere eder kopman, de in der Dudeschen hense nicht en were, queme in ene havene eder stad, de in der Dudeschen hense were*; es ist die Rede vom *kopman von der Dudeschen hense* und der *stad von der Dudeschen hense*, doch so, daß die Erinnerung an den historischen Primat des Kaufmanns – *alle Koplude van Alemanien, de in der Dudeschen hense synt* – noch durchschimmert³⁸⁾. Jedenfalls wurde die Kaufmannsgenossenschaft, in dem Ausmaß wie die Standesinteressen gemeinsam waren, auch als eine Städtegenossenschaft empfunden, denn der Kaufmann von der deutschen Hanse erinnerte die Heimatstädte, einzeln und in ihrer Gesamtheit, daran, daß die deutsche Hanse auch ihre Sache war und ihre Solidarität begründete. So bildete sich auf Jahrhunderte hinaus ein Sprachgebrauch, der bei aller Unterscheidung der Funktionen und Zuständigkeiten im Einzelfall *de gemeenen Städte* oder *Erbaren Ansee-Städte* einfach gleichsetzte mit *de gemeinen düdschen Koeplüde*, wobei das Wort *gemein* den Hinweis auf das genossenschaftliche Band enthielt, genau wie in anderen Gebilden jener Zeit³⁹⁾. Das Eindringen des römischen Rechts hat dann auch im hansischen

³⁵⁾ In einem gemeinsamen Beschluß der Städte Lübeck, Rostock und Wismar über die Achtung der Seeräuber und ihrer Hehler. H. R. I., Nr. 3.

³⁶⁾ A. a. O., Nr. 44.

³⁷⁾ A. a. O., Nr. 66.

³⁸⁾ A. a. O., Nr. 212, § 4, § 7–10.

³⁹⁾ So sprach man in der Schweiz von *gmeiner Eydgnoschafft* und *gemeinen Eydgrossen* und beide Ausdrücke besagten wesentlich das Gleiche: »Es erscheint dem deutschen Rechte natürlich, daß man beides sagen könne, ohne sich zu widersprechen: Die gemeine Mark (Almende) gehört der Markgemeinde an, als: Sie gehört den Markgenossen« (Bluntschli, Deutsches Privatrecht, München 1853, Bd. 1, S. 118).

Bereich die Terminologie, aber auch nur diese, beeinflußt: hatte man vorher den deutschen Terminus in lateinischen Urkunden unbefangen mit *communis mercator* wiedergegeben und sonst einfach von den *civitates* gesprochen, so bevorzugte man jetzt Ausdrücke wie *die Hanseestädtische societät*, Bildungen, die nebenbei erkennen lassen, daß spätestens im 16. Jahrhundert der Sinn für die ursprüngliche Bedeutung und die fortwirkende Tradition des Namens *hansa* vollständig geschwunden war⁴⁰). Im 17. Jahrhundert waren sich die hansischen Juristen durchwegs wieder bewußt, daß der dem römischen Obligationenrecht entstammende Begriff der *societas* am allerwenigsten auf die genossenschaftliche Struktur der Hanse paßte; entsprechend dem sich durchsetzenden deutschen Sprachgebrauch – »Vereinigte teutsche Hanse-Städ« heißt es in der revidierten Schiffsordnung von 1591 – ist in den gelehrten Abhandlungen vorzugsweise vom *foedus Hansae Teutonicae* oder den *civitates Hanseaticae* die Rede. Auch in völkerrechtlichen Verträgen jener Zeit treten die *Nobiles Civitates Hanseaticae* als Kontrahenten auf, ohne die früher übliche Spezifizierung nach einzelnen Städten und Städtegruppen.

Wir wählen als Beispiel ein Dokument aus dem 15. Jahrhundert, das die Hanse auf dem Höhepunkt ihrer europäischen Geltung zeigt und zugleich die sachliche Kontinuität zwischen Privilegien und völkerrechtlichen Verträgen, zwischen dem »gemeinen Kaufmann« und dem mächtigen Städtebund illustriert. Die Erfolge Lübecks in den sog. Waldemarischen Kriegen (Friede von Stralsund 1370) hatten moralisch als solche der Hanse gewirkt, und unter diesem Eindruck »mag es geschehen sein, daß 1377 auch in England die gesamte Hanse der deutschen Städte als die Trägerin der Privilegien ihrer Kaufleute vorbehaltlose Annahme fand«⁴¹). Zu einem Vertrag hierüber kam es erst nach Jahrzehnten, und zwar dadurch, daß das wirtschaftlich und maritim erstarkende England eine gewisse Gegenseitigkeit für seine eigenen Auslandsunternehmungen erstrebte. Daraus wurde zwar nichts, aber in dem Handelsvertrag vom 22. März 1436⁴²) treten als Kontrahenten Heinrichs VI., der sich König von England und Frankreich nennt, die *Ambassiatores et Oratores Proconsulum et Consulum Communium Civitatum Hansae*

⁴⁰) Den hansischen Autoren, Historikern wie Juristen, fehlte noch in späterer Zeit ein vertieftes Verständnis für das Werden der Hanse in der Vergangenheit. Der Danziger Jurist Reinhold K u r i c k e scheint im 17. Jahrhundert der einzige zu sein, der neben den üblichen volksetymologischen Deutungen (»An der See«, »Ansehen«, »große Hansens«) von dem Wort *hansa* überhaupt noch Notiz nimmt: «Alii a voce, Gothica vel Vandalica, Anse vel Hansa, quae societatem denotat, civitates hasce Anse- vel Hanse-Städte dictas perhibent, quod sint civitates sociatae sive confederatae» (Jus maritimum Hanseaticum, Einl.).

⁴¹) Ernst D a e n e l l, Die Blütezeit der deutschen Hanse, Bd. 1, S. 46.

⁴²) Text bei D u m o n t, III 1, p. 3.

Theutonicae auf und an ihrer Seite auch die Vertreter des Hochmeisters des Deutschen Ordens, der mit den östlichen Städten in Gemeinschaft lebte und mit dem gesamten Bund gegenüber dem Ausland solidarisch war; die Hanse selbst erhielt durch diese Symbiose den Anschein einer territorial-staatlichen Konsistenz und außerdem einer feudal-aristokratischen Legitimierung, die ihr beide an und für sich fehlten. Der Vertrag wird geschlossen *ad robur et stabilimentum perpetuum et conservationem affectus et amoris reciproci et amicitiarum, quae a tempore cuius contrarii memoria non est apud hos quibus nunc vita comes est, inter Reges et Regnum Anglorum, eorumque ligeos et subditos ex una, et Magnificos ac generosos viros Magistros Generales Terrae Prucia ac Communium Civitatum Hanzae Theutonicae Proconsules et Consules, Gentesque et subditos, ac subjectos, partibus, ex altera, vigerunt.*

Die sehr ausführliche Bestätigung der alten Privilegien steht also mit großer Selbstverständlichkeit unter dem Schutz der Städte, obwohl betont wird, daß sie den *mercatores de Hansa* als einer Genossenschaft seinerzeit autonom gewährt worden sind⁴³⁾.

Auch die alte, völlig ungebundene Freizügigkeit des deutschen Kaufmanns in allen Ländern und Gebieten des Königs wird ausdrücklich bestätigt, wobei den Kaufleuten auch die Angehörigen anderer Stände, sofern sie nur Untertanen der deutschen Hanse sind, gleichgestellt werden⁴⁴⁾.

Über die alten Privilegien hinaus haben die Vertreter der Städte in diesem Vertrag auch wichtige Zusagen hinsichtlich des Rechtsganges erwirkt: In allen Streitigkeiten, die aus dem gegenseitigen Handelsverkehr herrühren, soll, sooft es die hansischen oder preußischen Beteiligten verlangen, ein abgekürztes, formloses Verfahren – *levato velo, et sine strepitu et figura ju-*

43) « Item concordatum et conclusum est, quod omnes et singuli Mercatores Almaniae de Hanza Theutonicae, omnibus et singulis Privilegiis, libertatibus, Franchesiis, et liberis consuetudinibus, eis et eorum antecessoribus a progenitoribus Illustrissimi Domini Regis, Angliae Regibus, concessis et indultis, ac per eundem Dominum Regem confirmatis, uti plene debeant et gaudere, prout ante haec tempora eis rationabiliter usi sunt et gavis; nullaeque Prisae, Praestationes, Exactiones novae, aut aliqua subsidia super eorum personas vel bona imponentur, ultra vim et formam Chartae Privilegiorum, Mercatoribus de Hansa concessorum et indultorum ».

44) « . . . quod omnes et singuli Mercatores et alii subditi, cujuscumque status, de Hansa Almaniae Theutonicae, poterunt et possint, toties quoties eis liberit et placuerit, terram Angliae, Potestatem et Dominia Illustrissimi Domini Regis intrare, ibidem morari et conversari, exire et redire, salvo et secure, emere et vendere . . . solutis tamen Costumis et aliis Deveris inde debitis secundum eorundem Privilegiorum vim, formam et effectum ». Die interessante Wortfügung « *Almania Theutonica* », gleichbedeutend mit den oben Anm. 29 zitierten flandrischen Formeln, zur Bezeichnung des eigentlich deutschen Sprach- und Kulturgebietes des Reiches, ist K. G. H u g e l m a n n bei seinen gerade diesem Thema gewidmeten Untersuchungen anscheinend entgangen (Stämme, Nation und Nationalstaat im deutschen Mittelalter, Stuttgart 1955).

dicii, citius et compendiosius quo fieri poterit – durch zwei oder mehrere unmittelbar vom König ernannte Richter Platz greifen, und es soll in diesem Fall kein Kaufmann oder Schiffer von der Hanse vor das Admiraltätsgericht gezogen werden dürfen⁴⁵⁾:

Wenn aber in neueren Werken behauptet wird, daß der Mitgliederbestand der Hanse stets geschwankt habe und nie offiziell festgestellt worden sei, so trifft dies mindestens vom 16. Jahrhundert an nicht mehr zu. Es gab genaue offizielle Aufstellungen, an die sich die Kontore im Ausland zu halten hatten. Die »Statuta des Londischen Konthors/ wie dieselben von gemeiner Erb. Anse-Städte Gesandten zu Lübeck aufs Neu übersehen/ und in Ordnung verfasst worden/ im Monat Julio dess 1554sten Jahrs« enthalten die folgende Aufzählung und Gruppierung der »Anse-Städt so viel der von alters für Annsische erkannt worden«:

Lübeck/ Hamburg/ Rostock/ Wissmar/ Stralsund/ Lüneburg/ W e n n-
d i s c h e.

Stettin/ Ancklam/ Gollnau/ Gripswalde/ Colberg/ Stargardt/ Stolp/ Rügen-
waldt/ P o m m e r s c h e.

Colmar/ Thorn/ Elbingen/ Dantzig/ Königsberg/ Braunsberg/ P r e u-
ß i s c h e.

Riga/ Dorpt/ Revell/ L i f f l ä n d i s c h e.

Magdeburg/ Braunschweig/ Goslar/ Einbeck/ Götting/ Hildesheim/ Han-
nover/ Buxtehude/ Staden/ Bremen/ Hammeln/ Minden/ O v e r h e i d i s c h e
u n d S ä c h s i s c h e.

Münster/ Osnabrugk/ Dormund/ Soest/ Herrford/ Padelborn/ Lemingau/
Bileveldt/ Lippa/ Kässfheldt/ W e s t p h a l i s c h e.

Cöllen/ Wesell/ Duysberg/ Emmerich/ Warburg/ Unna/ Hamm/ C l e-
v i s c h e u n d M ä r c k i s c h e.

Nimmwegen/ Zutphen/ Rurmunde/ Arnheim/ Venlon/ Elburg/ Harderwiek/
G e l d r i s c h e.

Deventer/ Schwöll/ Campen/ O v e r y s e l s c h e.

Gröningen/ Staveren/ Balsswerde/ F r i s i s c h e.

Es war die Bedeutung dieser Liste, daß Bürger der genannten 66 Städte auf den auswärtigen Kontoren zum Genuß der Hanse-Privilegien nach Maßgabe der Rezesse der Hansetage und der jeweiligen Statuten »unweigerlich zugelassen werden« mußten. Im Bürgerrecht war also in jener Spätzeit die *hansa* prinzipiell enthalten.

Die vorstehende Gruppierung bildet die Grundlage einer berühmteren Einteilung, der »Drittel«, die bei der Ämterbestellung des Londoner Kontors eine einigermaßen gleichmäßige Berücksichtigung der verschiedenen regionalen Gruppen gewährleisten sollte. Die Statuten bestimmen darüber u. a. »Die Erbarne von Lübeck/ als von alters das Haupt/ mit sammt den Wendischen/ Pommerschen/ Sächsischen/

⁴⁵⁾ «... et quod in eo casu nullus mercator vel nauta de Hansa Judicium Admiralitatis subire teneatur, nec ad hoc ardetur quomodolibet in futurum, et quod fient prohibiciones Regiae Admiralito et ejus officariis ... ne se de vel in hujusmodi causis vel querelis intro-
mittant ».

und Westphälischen Städten und zugehörigen Landen/ sollen das erst drittentheil präsentieren. Die Erbarñ von Cölln/ als das Haupt mit sammt den Clevischen/ Gelderischen/ Markischen/ Bergischen/ Overyselschen/ und Frisischen Städten und zugehörigen Landen/ sollen das ander Drittheil präsentieren. Die Erbarñ von Dantzig/ als das Haupt mit sammt dem gantzen Lande zu Preussen/ und allen Preussischen und Liffländischen/ Riga/ Dorpt/ Revell/ sollen das letzt Drittheil präsentieren. Auss diesen dreyen Dritttheilen/ soll Jährlichen ein Oldermann/ zween Beysitzer und neun erbare Männer/ zu unterhaltung Rechtens/ und erbarlichen Regiments erwehlet und gekoren werden«⁴⁶⁾. Wir werden sehen, daß diese Organisation am Anfang des 17. Jahrhunderts in den niederländischen Kolonisationsgesellschaften wiederkehrt.

Indem die deutsche Hanse in einer Zeit, in der der Begriff des Staates immer mehr zu einem Grundbegriff des Völkerrechts wurde, eine völkerrechtliche Rolle gespielt hat, ohne selbst Staat zu sein, bildet sie ein wichtiges Verbindungsglied zwischen dem alten, mittelalterlichen und dem modernen Völkerrechtsdenken. Dieses ist durch sie um den Begriff des Staatenbundes bereichert worden, wie er noch heute verstanden wird: er trägt Züge des alten niederdeutschen Städtebundes, gekennzeichnet durch eine strikte Durchführung des Genossenschaftsgedankens, der einer bloß formalen Gleichberechtigung ebenso wie einem schematischen Mehrheitsprinzip abgeneigt ist und statt dessen den tatsächlichen Verhältnissen, auch den Unterschieden der Größe und der Macht, Rechnung tragen will. Das ist auch der Geist, in welchem der niederländische Völkerrechtsautor Cornelis van Bynkershoek, der Kritiker und Fortsetzer des Hugo Grotius, im 18. Jahrhundert die Unionsverfassung seiner Heimat ausgelegt wissen wollte: »Die Union«, so betont Bynkershoek wiederholt, »ist ein Bund von Provinzen nach Art der Städtebünde etwa, die im alten Holland bestanden, d. h. mehr Genossenschaft als Staat. Dieses genossenschaftliche Prinzip muß jedenfalls die Grundgedanken liefern, nach denen die Vertragsbestimmungen über die gemeinsame Zusammenarbeit und die gegenseitige Hilfeleistung zu

⁴⁶⁾ Nach dem deutschen Originaltext bei Johannes Marquard, *De jure mercatorum et commerciorum singulari libri IV*, Frankfurt 1662; die Drittelsverfassung des Kontors zu Brügge ist schon in dem Beschluß von 1347 enthalten, ein Beweis mehr, daß es nicht angeht, die »Städtehanse« als eine zu einem bestimmten, späteren Zeitpunkt in Erscheinung tretende besondere Organisationsform zu betrachten, die sich das Brügger Kontor »untergeordnet« habe. Das ist aber die Interpretation, die Karl Koppmann in der von ihm begonnenen Edition der Hanserezesse den Beschlüssen von 1356 (H. R. 1, Nr. 200) gegeben hat und die von da aus in alle neueren Darstellungen übergegangen ist. Die Städte handelten aber damals und später nicht nur «in utilitatem communis mercatoris de hansa Teutonicorum», sondern vor allem «nomine et ex parte mercatorum praedictorum». H. R. 1, Nr. 213. Die gemeinsamen Beschlüsse waren «tractatus et placita habitii et placitati, habita et placitata per dominos consules civitatum praedictarum ex parte omnium mercatorum praedictorum». Ebenda Nr. 216.

interpretieren sind«⁴⁷⁾. Dabei ist nicht nur an das alte Holland, einen klassischen Boden der *hansa*, gedacht, sondern auch an die Ausgestaltung, die dieses Prinzip in der Organisation und der Politik des großen Bundes der rheinischen, westfälischen, wendischen und preußischen Städte gefunden hatte, eines Bundes, als dessen politischer und kommerzieller Rivale das Gebiet der nachmaligen Vereinigten Provinzen lange vor der Unabhängigkeitserklärung ein eigenes Staatsbewußtsein ausbildete. Das gleichberechtigte Nebeneinander von Städten und Städtegruppen und ihre Koordinierung zu gemeinsamen Unternehmungen nach außen war eine Tradition, die sich so nur in der deutschen Hanse fand. Die alte Eidgenossenschaft, die ihr in so vielen Stücken verwandt ist, kannte gerade keine rechtliche oder tatsächliche Gleichheit ihrer Glieder: die sog. alten Orte herrschten wie eine Aristokratie über ein Konglomerat von Territorien mit sehr verschiedenen Rechtsverhältnissen, Verbündete, zugewandte Orte, Untertanenländer; erst das napoleonische Zeitalter hat auch dort die mittelalterliche Hierarchie der Herrschaftsverhältnisse durch eine Kantonsverfassung nach westlichem Vorbild ersetzt. Dieses Vorbild hatte inzwischen von Holland den Weg über den Ozean genommen⁴⁸⁾.

Wenn diese staats- und völkerrechtlichen Ausblicke im allgemeinen vernachlässigt werden, so läßt sich dafür als guter Grund die Tatsache anführen, daß die Hanseaten selbst, Bürger und Bürgerschaften, ihnen bis in die Neuzeit hinein fernstanden. Zwar konnte und mußte auch die Hanse, sofern sie als Städtebund ihre Legalität nachweisen wollte, sich auf die Reichsunmittelbarkeit ihrer Mitglieder, wenigstens der führenden unter ihnen, berufen. Aber diese Reichsunmittelbarkeit machte bei ihnen nicht den Bedeutungswandel durch wie in Italien und auch in der nachmaligen Schweiz. Wenn die italienischen Juristen seit dem 14. Jahrhundert den Status der sogenannten *civitates* dahin erklärten, daß sie entweder *de iure* oder wenigstens *de facto* »keinen Höheren anerkennen«, so blieb diese Theorie den Hansestädten, die gerade damals den Höhepunkt ihrer selbständigen Machtentfaltung in den Waldemarischen Kriegen erlebten, vollständig fremd. Es war und blieb bei ihnen, wie in Deutschland überhaupt, unbestritten, daß die freien Städte a u ß e r d e m K a i s e r keinen Höheren anerkannten, und die Unterscheidung von Nichtanerkennung *de iure* und Nichtanerkennung *de facto*

47) «ad exemplum fere antiqui Hollandorum status, quo plurimae civitates in unam magis societatem, quam rempublicam coivere». Bynkershoek, Quaestiones juris publici I, 23.

48) Es gibt amerikanische Historiker, die nicht ohne Berechtigung behaupten, daß die grundlegenden politischen Institutionen und namentlich die Bundesverfassung ihres Landes ihre Ahnen nicht in England, sondern auf dem Kontinent, namentlich in den Niederlanden haben. Vgl. Douglas Campbell, The Puritan in Holland, England and America, 1892.

fand keinen Eingang. Wenn einzelne von ihnen, namentlich Lübeck, auch *de facto* unabhängig und souverän waren, so wurde daraus doch nie eine Maxime oder auch nur ein theoretisches Ziel gemacht. Man bekannte sich überall und alle Zeit, wie schon im London des Königs Aethelred, als Untertanen des Kaisers. Die *Keyserliche freye und des Heiligen Reichs Stadt* nennt sich Lübeck noch im 16. und 17. Jahrhundert und von Dortmund spricht es etwa als von seinen *coimperiales*⁴⁹⁾. Und das bedeutete keineswegs eine Minderung der völkerrechtlichen Handlungsfähigkeit der Städte, einzeln oder in ihrer Gesamtheit. Das mittelalterliche *ius gentium*, auch das aktive und passive Gesandtschaftsrecht und das Recht zum Kriegführen waren noch nicht an einen absoluten, exklusiven Begriff der Souveränität gebunden⁵⁰⁾.

Die rechtliche Legitimation zum Kriegführen ist den Städten, wenigstens vom Ausland her, nie bestritten worden; die Hanseaten unterschieden sich zu allen Zeiten deutlich von Piraten einerseits und Rebellen andererseits, denn jede der Städte besaß jene Eigenständigkeit der Staatsgewalt, die der mittelalterliche Aristotelismus für den Begriff des *bellum iustum* erforderte.

Wir sehen im Jahre 1441 den König von Dänemark als Vermittler eines Waffenstillstandes zwischen dem Herzog von Burgund, als Landesherrn von Holland, Seeland und (West-)Friesland, einerseits und den sechs Wendischen Städten andererseits.

«In Nomine Domini Amen. Kenlijck sy, alsoo lange tijt Oorloge, Tweedracht, en geschille geweest heeft tusschen den Landen, lieden, ende Ondersaten von Holland, Zeelant en Vrieslant een sijde, en de ses Wendischen Steden als Lubike, Hamburg, Rostike, Straelsonde, Wissemmer, ende Lunenburg, here Landen, Luyden, en Ondersaten aen de andere sijde. Om welke oorlogen, tweedracht, en geschille neder te leggen en tot een goede eynde te brengen, die Doorluchtighe erde vermoghende Vorst Coninck Christoffel van Denemarcken ec. geschreven heeft aen den Hoochgebooren vermoghende Vorst den Hertoge van Bourgoignen ende van Brabant, Grave ende Heere van de voorsz landen van Holland, Zeelant en Vrieslant; en de ses Steden voornoemt, dat sy haer Raden en sendeboden senden wouden tot syne Gnade tot Copenhaven in Denemarcken, op hoope dat by syne Gnade by middel die voorsz geschille geeynt souden worden: die

⁴⁹⁾ Im Jahre 1358. H. R. 1, 1 Nr. 213.

⁵⁰⁾ So urkundet der König von Schweden über den schon erwähnten Vertrag von 1344 zur Bekämpfung der Seeräuber: «constare volumus evidentem, quod nos et honorabiles viri Constantinus et Gotscalcus Warendorpp consules Lubycenses, Segefridus et Johannes de Wismaria, consules in Stralensund, Hermannus Lise et Tidericus Holgher consules Rostocenses, et Bolto Mulart consul in Gripeswold, ex parte civitatum praedictarum et civitatis Wismariae nuncii deputati speciales, habentes nobiscum componendi et concordandi plenam et liberam facultatem, concordavimus in hunc modum, prospectis utilitatibus nostris et nostrorum et civitatum praedictarum». H. R. 1, 1 Nr. 139.

welcke Hoochegebooren en vermogenden Vorst en de ses Wendischen Steden dit gaerne tot syne beden gedaen hebben . . . »⁵¹⁾.

Daß es sich um eine offizielle Angelegenheit der deutschen Hanse handelt, geht nicht nur aus der Bezeichnung »Wendische Städte«, sondern auch daraus hervor, daß die Zustimmungserklärungen zum Waffenstillstand von beiden Seiten beim Hanseatischen Kontor in Brügge hinterlegt werden sollen⁵²⁾.

Im *Gesandtschaftsrecht* treten erst im 16. Jahrhundert gewisse formale Schwierigkeiten auf, nachdem sich im europäischen Abendland eine Fürstenhierarchie ausgebildet hatte, in welcher der eigenartige Städtebund nicht nur wegen seiner rechtlichen Struktur, sondern auch wegen seines ausgesprochen unfeudalen, bürgerlichen Charakters eine Sonderstellung einnahm. Aber das Schwergewicht der politischen Tatsachen, die Bedeutung der noch immer mächtigen, nun auch von den Kaisern wegen ihrer Finanzkraft umworbene Kaufmannsrepubliken setzte sich in der Weise durch, daß den Schwierigkeiten des Zeremoniells und Protokolls mit ebenso formalen Begehren begegnet wurde, etwa indem man ihre Vertreter nicht als »Gesandte« (*legati*), sondern als Abgesandte (*deputati*) bezeichnete⁵³⁾. Der schon erwähnte Cornelis van Bynkershoek lehnt im Zuge dieser Anpassung an die Gegebenheiten den Standpunkt, daß das aktive Gesandtschaftsrecht (und übrigens auch das Recht zur Kriegführung) nur Souveränen zustehe, als zu eng ab. Was würde denn, so fragt er, aus den Gesandten der Provinzen und Städte, die auch jetzt noch eine so große Rolle spielen? Man muß eher sagen, daß jedermann über Angelegenheiten, für die er zuständig ist, auch durch Gesandte verhandeln kann⁵⁴⁾. Dabei hatte es denn auch sein Bewenden, solange die »Ehrbaren Hansee-Städte« überhaupt mit auswärtigen Mächten zu verhandeln hatten.

Für die Entwicklung und Verbreitung der *Schiedsgerichtsbarkeit* im mittelalterlichen Europa hat die deutsche Hanse dank ihrer weit nach Norden und Osten reichenden internationalen Beziehungen eine anerkannt wichtige Rolle gespielt, ja sie kann, mit Burgund und Oberitalien, als eines der Kerngebiete der damaligen »Schiedsbewegung« gelten⁵⁵⁾.

⁵¹⁾ Dumont, III 1, p. 100.

⁵²⁾ « . . . welcke Brieven men sal schuldigh wesen te leveren aen beyde zijden in handen von den Oldermans von der Duytscher Hanse tot Brugghe, om die te beschikken ende te verantwoordten, elcx daer sy behooven, tusschen dit ende alre Gods Heylighen dagh naestkommende ».

⁵³⁾ Im Einzelnen berichtet über derartige Fragen und ihre Lösung der niederländische Diplomat Abraham de Wicquefort in seinem Buch *De l'Ambassadeur* (1677).

⁵⁴⁾ « Dixerim potius, omnes recte Legatos mittere ejus rei erga, cujus agenda potestatem habent ». Bynkershoek, *Quaest. jur. publ.* II, 3.

⁵⁵⁾ « C'est précisément par le canal hanséatique que le principe de l'arbitrage dans la vie internationale fait une tentative pour entrer dans la pratique de l'Europe orientale ».

Zu den beweiskräftigsten Urkunden dieser Art gehört die Erklärung vom 3. Juli 1285, durch die König Magnus von Schweden das Schiedsrichteramt zwischen König Erik von Norwegen und den an der Ostsee gelegenen Hansestädten übernimmt. Sie bezeugt das korporative Auftreten der Städte bzw. derjenigen unter ihnen, die jeweils an einer völkerrechtlichen Auseinandersetzung interessiert waren, und bestätigt auch, was wir oben über die völkerrechtliche Bedeutung des »Zugriffs« Heinrichs des Löwen auf Gotland gesagt haben: die Urkunde spricht korrekterweise nicht von einer deutschen Hansestadt Wisby, sondern von den »Deutschen zu Wisby«⁵⁶⁾, deren Gemeinschaft für die hier zu regelnden Streitigkeiten mit Norwegen indessen den Städten gleichgestellt wird. Die norwegische Partei erscheint als »der König mit Land und Leuten«⁵⁷⁾, die Städtepartei kommt in vierfacher Weise zum Zuge: zunächst werden Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, die Deutschen zu Wisby, und Riga als der Kollektivpartner genannt⁵⁸⁾; sodann wird erklärt, daß sich diese sieben Städte bzw. Gemeinschaften jede für sich verpflichten, die Tagung der vorgesehenen gemischten Schiedskommission in Kalmar zu beschicken; was die Einhaltung des Schiedsspruchs betrifft, so verpflichtet sich Lübeck zugleich für Riga und Deutsch-Wisby, während die vier anderen Städte *pro se specialiter promiserunt pro praedictis omnibus et infra scriptis fideliter observandis*; schließlich wird erklärt: »Wenn auch andere Städte, die Unbilden in ähnlicher Sache erfahren haben, unter der Vergleichsnorm, welche die vorerwähnten Städte angenommen haben, zu bleiben wünschen, so mögen sie uns vor Michaelis (dem Termin der Tagung zu Kalmar) ihre Zustimmungserklärung schriftlich zugehen lassen und wir werden dann in der gleichen Weise wie für die anderen Städte in ihren Angelegenheiten Recht sprechen«⁵⁹⁾. Unter *civitates* sind in diesem Zusammenhang und nach dem Sprachgebrauch aller hansischen Urkunden nur die anderen Hansestädte zu verstehen; es wird nicht eine sogenannte Beitrittsklausel geschaffen – sie wäre ein völkerrechtlicher Anachronismus – sondern es kommt ganz einfach zum Ausdruck, daß die zu-

M. de T a u b e, Les origines de l'arbitrage international. In Recueil des Cours 42 IV (1932), p. 64.

⁵⁶⁾ Theotonicus Wisbyenses.

⁵⁷⁾ «... de quibus inter dominum Ericum, regem Norvegiae illustrem, regnumque suum et suos subditos quoscumque, ex parte una ...».

⁵⁸⁾ «et civitates maritimas Lubeke ... ex parte altera».

⁵⁹⁾ «Si etiam aliae civitates ... sub compositionis forma, quam praedictae civitates acceptaverunt, manere volentes, super voluntate sua et dictae compositionis ratihabitione ... suas nobis miserint litteras, assumimus nobis eodem modo, sicut civitatibus aliis, et eis super earum quaestionibus justitiam judicare». Die Erklärung ist nach dem in Lübeck aufbewahrten Original veröffentlicht im Livl. Urkundenbuch I, Nr. 497, auch bei T a u b e, a. a. O., p. 109.

nächst interessierten Städte nicht nur für sich, sondern auch, wie man später offiziell sagte, *nomine Hanseatico* kontrahieren; sie haben, wie es dem Genossenschaftsgedanken, der Vertretung der *universi* durch die *singuli* entspricht, auch an ihre abwesenden Genossen zu denken, ohne ihrer Willensentscheidung vorzugreifen.

„Die Hanse ist, wenn man die kurzen Tage Wullenwevers ausnimmt, nie kriegslustig gewesen, wie Handelsstaaten das überhaupt nicht zu sein pflegen. Sie haben zu erwägen, daß man sich im Frieden viel bieten lassen kann, ehe das Maß von Opfern erreicht ist, das selbst ein minderer Krieg unumgänglich fordert. ‚Lasset uns tagfahrten‘, sagt zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts ein lübischer Ratsherr, ‚das Fähnlein ist leicht an die Stange gebunden; aber es kostet viel, es in Ehren wieder abzunehmen‘. Man hat sich im allgemeinen schwer, recht schwer zum Kriege entschlossen, sich manches gefallen lassen, ehe man zu diesem letzten Mittel griff, dann auch sich gern durch Bündnisse mit Fürsten gestärkt. In der Tat sind Kriege, die man als hansische bezeichnen kann, wiederholt nur mit Dänemark und Norwegen geführt worden, mit England nur ein einziges Mal, mit Rußland und Flandern gar nicht“^{59a)}.

Wenn nach den charakteristischen Beiträgen gefragt wird, die die deutsche Hanse zum europäischen Völkerrecht geliefert hat, so ist aber in erster Linie an das unter ihrer Ägide entstandene *Seerecht* zu denken, das mit dem Namen der gotländischen Hauptstadt Wisby verknüpft ist und dessen geistiges und organisatorisches Zentrum später auf Jahrhunderte hinaus die Stadt Lübeck wurde. Wisby, das als hansische, neben der alten schwedischen Siedlung bestehende und mit dieser allmählich verwachsene Gemeinde deutscher Kaufleute eine Tochterstadt Lübecks war, erlebte im 12. und 13. Jahrhundert als Handelsmittelpunkt und als Sitz des Seegerichtshofs, bei welchem alle Besucher der Insel Gotland Recht zu nehmen hatten, einen raschen Aufschwung. Seine Blüte gibt der hansischen Frühzeit den strahlenden Nimbus der gerechten und wirksamen Seebherrschaft, die in der Erinnerung späterer Zeiten verklärt, als ein nicht wieder erreichtes, aber zu immer neuen Anläufen aufmunterndes Ideal bei allen Anliegern der

^{59a)} Dietrich Schäfer, Die Hanse (1903), S. 78. Für das 14. Jh., die politische und militärische Glanzzeit der Hanse unter der Führung Lübecks, gilt aber immer noch die Feststellung von Sartorius: »Welche Hansestädte aber eigentlich durch ihre Schiffe und Mannschaft diese glücklichen Abenteuer haben ausführen helfen, ist (wenn man von Lübeck absieht) schwer zu sagen. In den Urkunden der Friedensschlüsse mit Dänemark und Norwegen, in der Allianz mit Albrecht (dem Mecklenburger, den die Hanseaten als König von Schweden eingesetzt hatten) und den von ihm den Städten zugestandenen Freiheiten, werden bald mehr, bald weniger Seestädte und auch Landstädte angeführt. Es ist wahrscheinlich, daß auch die entscheidende Fehde (die Hanseaten zu Herren des Sundes und der Halbinsel Schonen machte) von den zu Anfang bereits so tätigen Ostseestädten geführt wurde und daß die anderen bloß durch Geldbeitrag und durch einen bewilligten Pfundzoll mitwirkten« (Geschichte des Hanseatischen Bundes, Bd. 1, 1802, S. 167).

Ostsee und der Nordsee fortwirkte. Es handelte sich bei dem Seerecht, das durch die Judikatur und die hinter ihr stehende hansische Seepolizei in Wisby geschaffen wurde, nicht bloß um administrative Normen unpersönlichen Charakters, wie sie das Wort Seerecht heute hauptsächlich meint, sondern um das auf den gesamten Seeverkehr angewandte *ius gentium* des Mittelalters. Wisby war, wenn wir den skandinavischen Autoren glauben dürfen, eine kosmopolitische Stadt, deren dauernde oder zeitweilige Bewohner sich im Schutze des hansischen Rechts sicher fühlten⁶⁰). Sie verkündeten den Ruhm Wisbys, indem sie auf allen Meeren des nördlichen Europa von der dort genossenen gastlichen Rechtssicherheit berichteten. Der Einfluß des *Consulatus Visbyensis* erstreckte sich auf diese Art allmählich von Island und dem Großfürstentum Nowgorod über die Nordsee und die Biskaya bis zur Straße von Gibraltar⁶¹). Es war eine Durchsetzung einheitlicher Rechtsgrundsätze ohne den Hintergedanken einer politischen und militärischen Seeherrschaft, ganz im Gegensatz zum Mittelmeerraum, wo, seitdem das republikanische Rom den Begriff des *mare nostrum* geprägt hatte, die Nachfolgestaaten – Byzantiner, Venezianer, Genuesen, Normannen, Aragonesen – der Reihe nach und in einzelnen Bereichen die Seebeherrschung nicht so sehr als einen Dienst am Recht und an der Sicherheit aller Anwohner, sondern als einen permanenten Kampf um die eigenen politischen und materiellen Ziele erstrebten und ausübten.

Die völkerrechtliche Bedeutung des Seerechts von Wisby hat kein Geringerer als Hugo Grotius wiederholt hervorgehoben: „*quae de maritimis negotiis insulae Gothlandiae habitatoribus placuerunt, ut omnes Oceani accolae eo non tanquam proprio, sed velut gentium jure utantur*“⁶²). Es herrschte Einigkeit darüber, daß es das älteste Seerecht des nördlichen Europa sei und nur von dem seit dem 11. Jahrhundert in Barcelona entstandenen und im 13. Jahrhundert aufgezeichneten sog. *Consolat del Mar* an Alter übertroffen werde. Da warf Leibniz, der die Ent-

⁶⁰) «*Confluxere illuc Gothi, Suedi, Russi seu Rutheni, Dani, Prussi, Angli, Scoti, Flandri, Galli, Finni, Vandali, Saxones, Hispani, singulaeque gentes, suos proprios vicos et plateas incolentes, nulli praeclusum municipium. Ingredientsque terra et mari, omnia pacata invenerunt*», schreibt der schwedische Prälat Olaus Magnus in seiner im Jahre 1555 in Rom erschienenen *Historia de gentibus septentrionalibus* (II, 24).

⁶¹) «*leges maritimae et decisiones omnium controversiarum singulariter longe lateque usque ad columnas Herculis, et ultimum mare Scythicum ex ea (sc. Urbe Visbyensi) petuntur et datae observantur*» (ibid. X, 16). Der gleiche Autor hebt die Qualitäten des materiellen Rechts und des Verfahrens hervor: «*Certe Jus hoc Mercatorum ac valde prudenter digestum, citius lites admitit in fluidis aquis, quam aliorum decisio in terra firma*».

⁶²) Hugo Grotius, *Prolegom. ad Procop.* p. 64; ähnlich *Florum sparsio ad jus Justin. ad leg. 9, Dig. De lege Rhodia*: «*Lex Rhodia navalis pro jure gentium in illo mari mediterraneo vigeat; sicut apud Galliam Leges Oleronis, apud amnes Trans-Rhenanos Leges Wisbuenses*». Auch Hermann Conring, dem die Rechtswissenschaft neben so vielen Anregungen die Begründung ihres modernen germanistischen Zweiges verdankt, weist nachdrücklich auf das Seerecht von Wisby hin (*De origine juris Germanici*, 19).

stehung des Wisbyer Konsulats richtig auf das Privileg Heinrichs des Löwen zurückführte, die Frage nach dem Zusammenhang dieses Seerechts mit der anderen wichtigen Seerechtsammlung des nördlichen Europa, den sog. *Rôles d'Oléron*, auf. Er leitete diese von jenem ab und begründete diese Ableitung damit, daß das Vorbild des Sachsenherzogs aus verwandtschaftlichen Gründen in Aquitanien Nachahmung gefunden habe⁶³). Das war eine These, die, in der Zeit der beginnenden nationalen Empfindlichkeit der neuen Seemächte aufgestellt, zum Widerspruch herausforderte. Die Frage ist seitdem nicht zur Ruhe gekommen und oft gerade umgekehrt als es Leibniz wollte, beantwortet worden. Gewöhnlich griff – und greift man noch immer – auf die Arbeit des französischen Juristen Cleirac: *Les us et coutumes de la mer* (Bordeaux 1647) zurück; dieser hatte die Entstehung der *Rôles d'Oléron* ins Jahr 1270 verlegt und wichtige Übereinstimmungen zwischen ihnen und den im 15. und im 16. Jahrhundert erschienenen Seerechtsbüchern, die sich auf das Recht von Wisby beriefen, festgestellt. Eine solche Redaktion, die sog. *Jugemens de Damme* war 1407 in Flandern, eine andere 1505 in Kopenhagen herausgegeben worden, diese niederdeutsch unter dem Titel *Dat Hogheste Water-Recht*. Ausdrücklich hatte sich die Londoner City im 14. Jahrhundert das aquitanische Seerecht zu eigen gemacht; in ihrem *Liber Memorandum* wird dessen ältester erhaltener Text überliefert: «La Charte d'Oléron des jugementz de la mer». Die *Rôles d'Oléron* sind in den genannten beiden Sammlungen als geschlossene Gruppe von Bestimmungen ausgiebig und in engem Anschluß an das Original benutzt; daneben wird in dem *Hogheste Water-Recht* flandrisches Gewohnheitsrecht und altes lübisches Recht (Codex von 1240) übernommen. Ein ausdrücklicher Hinweis auf Wisby findet sich erst in der Schlußformel: »Hyr eyndet dat Gotlandsche Water Recht, dat de gemeyne Kopman vnn Schippers geordnet vnn ghemaket hebben to Wisby, dat sik alle Man hyr na richten mach«⁶⁴). Das *Hogheste Water-Recht* erlangte alsbald in holländischer Übersetzung für die Niederlande große Bedeutung, auch in Schottland wurde es noch im 16. Jahrhundert rezipiert⁶⁵).

Das gegenseitige Verhältnis dieser späten Redaktionen ist somit hinreichend aufgeklärt, doch gibt das keine Antwort auf die von Leibniz aufgeworfene Frage der Priorität des eigentlichen ursprünglichen Seerechts von Wisby, von dem er

⁶³) « Porro, ut in Balthico mari Wisbyenses, ita in Oceano Europaeo Oleronenses leges in autoritate fuere pene instar veterum Rhodiarum; et ut Henricus Leo Wisbyensibus, ita Otto ejus filius nondum imperator, sed adhuc dux Aquitaniae et comes Pictaviensis, Oleronis insulae, ex adverso Pictavorum sitae, habitatoribus privilegium dedit ». Leibniz, *Scriptores rerum Brunsvicarum*, Tom. III, praef.

⁶⁴) Der Text von 1505, der 66 Artikel umfaßt, ist abgedruckt bei J. M. Pardessus, *Collection de lois maritimes antérieures au XVIII^e siècle*, Paris 1838, Bd. 1, S. 463 ff.; eine (private) Übersetzung ins Hochdeutsche geben Marquard (*De jure mercatorum et commerciorum*, S. 674 ff.: *Wissbysches See-Recht*) und Engelbrecht in seinem *Corpus juris nautici*, 1790, S. 77.

⁶⁵) Sir James Balfour, *System of the more Ancient Laws of Scotland* (geschrieben um 1580, veröffentlicht 1754); W. S. Holdsworth, *History of English Law*, Bd. 1 (1922).

allein sprach und das Gewohnheitsrecht, Spruchpraxis des hansischen Seegerichts, Verwaltungs- und Verwaltungspraxis der hansischen Behörden war. «Il est évident que la législation civile et maritime de Wisby dont parlent ces auteurs (sc. Leibniz u. a.) ne saurait être la compilation Hogheste Water-Recht, formant une simple série de soixante-dix articles» sagt schon P a r d e s s u s ⁶⁶⁾. Aber der methodische Fehler, die rechtsschöpferische Leistung der Hanse einfach mit der Kompilation von Epigonen gleichzusetzen und somit dem Geschriebenen und Gedruckten einen absoluten Vorrang vor den historisch gestaltenden Ideen und Kräften der Rechtsbildung einzuräumen, grassiert weiter. »Das später sogenannte Wisbysche Seerecht . . . beruht auf einer Sammlung von Urteilen des Seegerichtshofes der Insel Oléron aus dem 12. Jahrhundert, welche auf Veranlassung der Brügger Hansa im Jahre 1407 vermehrt und umgearbeitet wurde und in dieser Gestalt vornehmlich in England, Holland, Flandern und dem Hansegebiet Anwendung fand« ⁶⁷⁾. Solche Behauptungen, die im besten Fall mißverständlich sind, beweisen nur, wie notwendig es ist, die Kenntnis des Wesens der deutschen Hanse nach der rechtsgeschichtlichen Seite zu vertiefen.

Die tragende Idee des alten hansischen Seerechts war der aktiv verstandene Grundsatz der Freiheit der Meere; er war in dem Selbsterhaltungstrieb und Unternehmungsgest des Kaufmanns lebendig und wurde in der städtischen Politik der Meeresbefriedung wirksam. Wiederum sind die kaufmännischen und die städtischen Interessen ein und dasselbe – denn zum Wohlstand und Gedeihen der städtischen Gemeinschaften gehörte die ungehinderte Betätigungsfreiheit ihrer erwerbenden Mitglieder. Es macht sich aber auch die für alles mittelalterliche Rechtsgeschehen charakteristische Tatsache geltend, daß aus privaten bzw. genossenschaftlichen Verhältnissen ohne weiteres weitreichende politische Folgerungen entstehen, Folgerungen also, die nicht mehr zur Kompetenz des Einzelnen gehören, sondern Sache der mit Zwangsgewalt ausgestatteten, staatlich organisierten Gemeinschaft sind. Man hat, weil es sich bei der Seebefriedung um ausgesprochen staatliche Aufgaben handelte, in der neueren Literatur die Ansicht vertreten, daß hier den einzelnen Städten, nicht der Hanse als solcher, das Verdienst und die Verantwortung zukomme. Solche Unterscheidungen werden, gerade indem sie genau sein wollen, historisch ungenau. Der genossenschaftliche Gedanke, den die Hanse verkörperte, erforderte ein vereinbartes, gemeinschaftliches Handeln, das freilich weder die Verantwortung der einzelnen Stadt noch die Verschiedenheit der Situationen, in der sich die einzelnen Städte befanden, aufheben sollte, und bei welchen überdies das Individuum immer noch und immer wieder neben der staatlich organisierten Gemeinschaft als aktiv legitimiert gedacht wurde. In der ältesten Urkunde, die über ein solches

⁶⁶⁾ A. a. O., S. 428 f.

⁶⁷⁾ Julius von Gierke, in: Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, Bd. 5, S. 519 f.

gemeinsames Handeln zu seepolizeilichen Zwecken erhalten ist, bestimmen Lübeck, Rostock und Wismar im Jahre 1250, daß die See- und Straßenräuber überall friedlos und geächtet sein sollen: »weil sehr viele Kaufleute zur See nicht mehr festen Frieden und Sicherheit genießen, haben wir in gemeinschaftlicher Beratung beschlossen, jedermann kundzutun, daß diejenigen, welche Kaufleute ausplündern, von allen Städten und Kaufleuten für geächtet gehalten werden sollen. Sie sollen an befriedeten Orten, wie Kirchen und Friedhöfen kein Asyl genießen, am Wasser und auf dem Felde keinen Frieden finden. Eine Stadt, die sie mit ihrer Beute aufnimmt und ihnen Schutz gewährt, soll bei allen Städten und Kaufleuten als ebenso schuldig wie die Räuber selbst gelten und geächtet sein«⁶⁸⁾. Wenn hier von »allen Kaufleuten« die Rede ist, so sind, wie aus dem Rezeß von Wismar vom Jahre 1260 hervorgeht, die hansischen Kaufleute bzw. die Genossen und Schutzbefohlenen des hansischen Seerechts, gemeint⁶⁹⁾. Es soll nicht bei der indirekten Unterstützung durch Friedlöslegung der Seeräuber und Ächtung ihrer Hehler bleiben, auch nicht bei einer Maßnahme, an der nur die Ostseestädte teilnehmen, sondern es wird sofort die Hafenstadt an der Elbmündung einbezogen; sie stellt für die Bekämpfung der Seeräuber Schiffe zur Verfügung, wofür sie von den anderen Städten einen Kostenbeitrag erhält⁷⁰⁾, während Wolgast, dessen Äußerung zufällig erhalten ist, nur seinen guten Willen und seine bundesfreundliche Gesinnung in die Waagschale werfen kann⁷¹⁾. Immer aber kommt zum Ausdruck, daß

⁶⁸⁾ « Quoniam plerique mercatores cum mercimoniis per maria gratiae causa velificantes pace firma et securitate bona prae piratis et praedonibus, quemadmodum hactenus fecerunt, gaudere non possunt, communi decrevimus consilio, scriptis praesentibus universis declarare, quod omnes illi, qui mercatores spoliunt, in ecclesiis, cymeteriis, aquis et campis pace gaudere non possunt, sed proscripti ab universis civitatibus et mercatoribus tenebuntur. Ad quoscumque vero terminos praedones cum spolio pervenerint, quae terra aut quae civitas eos in spolio confortaverit, aequae rea praedonibus tenebitur a civitatibus et mercatoribus universis et proscripta ». H. R. 1, 1 Nr. 3.

⁶⁹⁾ Das hansische Seerecht wird in Vorwegnahme des Erfolges, den Lübeck erst 1293 über Wisby davontragen sollte, lübisches Recht genannt: « in subsidium omnium mercatorum, qui jure Lubicensi gaudent et reguntur ». A. a. O., Nr. 7.

⁷⁰⁾ A. a. O., Nr. 5. Die Ausrüstung von »Friedeschiffen« (*vrideschiffe*, *fredschiffe*) ist also nicht erst akut geworden, als am Ende des 14. Jahrhunderts die Königin Margarete von Schweden den Wunsch nach einer gemeinsamen Aktion mit den Ostseestädten zur Bekämpfung der Vitalienbrüder aussprach. Hierüber s. H. R. 1, 4 Nr. 482 (Rezeß zu Kopenhagen 1398) § 10–12; ebenda Nr. 497, 503, 505, 524, 525, 570 (Rezeß zu Lübeck 1400) § 5 ff.; Nr. 571–574, 576–578, 585 (Rezeß zu Marienburg 1400); Nr. 589, 591 (Bericht der Schiffshauptleute der Städte Lübeck, Hamburg, Bremen, Groningen, Kampe und Deventer über die Vernichtung der Vitalienbrüder in der Oster-Ems: « also dat oer by 80 doet bleven unde oer bord gheworpen worden. De andren vloghen to lande »).

⁷¹⁾ « Scire debetis, quod ad destructionem talium praedonum, prout nostra valet possibilitas, una vobiscum libentissime volumus laborare et concives vestras in suis negotiis promoveri ».

die Aktion gegen die Seeräuber als eine der Idee und womöglich auch der Ausführung nach *gemeinsame* angesehen wird, indem jede Stadt in der Überzeugung von der Gemeinsamkeit der zu lösenden Aufgabe ihren individuellen Beitrag zum Schutze des Kaufmanns nach eigenem Ermessen leistet⁷²⁾. Es ist die originale Leistung der deutschen Hanse, daß sie in diesen Formen die Bestrebungen der zeitgenössischen Landfriedensbünde sinngemäß für die Befriedung des Meeres angewandt und zum Erfolg geführt hat. Die Hanse hatte um die Mitte des 13. Jahrhunderts einen tatsächlichen und rechtlichen Zustand der kontrollierten Freiheit der Meere erreicht, zu welchem die an das römische Recht anknüpfende Völkerrechtswissenschaft im Verein mit der Politik der neuen Seemächte erst im 17. und 18. Jahrhundert gelangt ist⁷³⁾.

Das bezieht sich auch auf eine Nebenfrage, die aber bei Grotius, Selden und Bynkershoek und erst recht in der modernen Staatenpraxis zu einer Hauptfrage geworden ist: die seewärtige Abgrenzung des küstennahen, rechtlich zum Festlandgebiet zu rechnenden Meeres, der sog. Hoheits- oder Territorialgewässer. Die Hanseaten gebrauchten für die Sunde und andere Meeresstraßen den Ausdruck *fluvius* oder *fluctus*, dessen niederdeutsches Äquivalent *stroom* in Flandern und bald auch anderswo zur technischen Bezeichnung für die vom Lande her, also ohne Verwendung seegängiger Schiffe, kontrollierbaren Meeresteile überhaupt wurde⁷⁴⁾.

Man darf aber nie vergessen, daß die deutsche Hanse alle diese rechtschöpferischen Leistungen in ihren besten Tagen wesentlich auf empirisch-praktischer Grundlage, im Geiste tatkräftigen und umsichtigen Handelns, nicht unter dem Gesichtspunkt einer wissenschaftlichen Theorie, vollbracht hat. Deshalb wohnt den von ihr erarbeiteten Völkerrechtsregeln immer auch die Spannung einer Dynamik und Dialektik inne, wie sie nur die lebendige Wirklich-

72) « Primum est, quod quaelibet civitas defendet mare a piratis et aliis malefactoribus pro possibilitate sua, ita quod negotiatores maris libere possint mercationem suam exercere ». Rezeß zu Wismar 1260 H. R. 1, 1 Nr. 7.

73) Zum Teil freilich gegen den Widerstand einzelner Hansestädte, namentlich Lübeds: so hatte eine burgundisch-niederländische Gesandtschaft 1534 in Hamburg gegenüber Dänen und Lübeckern den Grundsatz zu vertreten, daß die See der Schifffahrt aller offenstehe. Dagegen waren sich am Anfang des 17. Jahrhunderts die Generalstaaten und die Hansestädte in ihren Vertragsschlüssen darüber einig, daß alles was « ad conservationem et sustentationem liberae navigationis commerciorum et mercatorum in orientali septentrionalique mari » beitrug, im Sinne einer alten Tradition und Völkerrechtsregel sei, eine These, gegen die Selden (1636) polemisiert, indem er sagt, diese niederländisch-hanseatischen Vereinbarungen seien nur Kampfmaßnahmen gegen Dänemark und Polen und bedeuteten nichts anderes, als daß der von den Kontrahenten behauptete Grundsatz der Meeresfreiheit anderwärts nicht anerkannt werde (Mare clausum II, 19).

74) S. dazu die Arbeiten von Fritz Rörig und jetzt G. Stadtmüller, Geschichte des Völkerrechts, Bd. 1, S. 76 ff.

keit kennt. Der von der Hanse festgehaltene und verteidigte Grundsatz der Freiheit der Meere sollte dem Leben der Städte, dem Handel und Wandel dienen; er durfte deshalb zu diesem primären Interesse keinesfalls in Widerspruch treten. So begegnet uns in den von Selden zitierten Abmachungen der Städte mit den niederländischen Generalstaaten (s. Anm. 73) nach dem Bekenntnis zur freien Schifffahrt sofort der Hinweis auf die alten Rechte und Privilegien, an denen nichts geändert werden soll ⁷⁵⁾. Das ist Geist von dem Geiste, der von da an, hauptsächlich unter angelsächsischem Einfluß, in der internationalen Rechtswirklichkeit sich geltend machen sollte: allgemeine Prinzipien, so großzügig, ehrwürdig und wertvoll sie sind, gelten immer nur mit den Maßgaben, die sich aus speziellen Titeln, namentlich aus Präzedenzfällen, altem Herkommen oder besonderen Vorrechten ergeben. Die Prinzipien sind im Lichte dieser positiven Titel zu interpretieren, nicht etwa umgekehrt, wie dies der innerstaatlichen Verfassungspraxis und überhaupt der seit dem Mittelalter unbestrittenen Lehre vom Vorrang des natürlichen vor dem positiven Recht entsprechen würde ⁷⁶⁾.

Aus der Fülle des Anschauungsmaterials, das die hansische Geschichte für die Handhabung und Ausgestaltung des Grundsatzes der Freiheit der Meere bietet, sollen hier nur noch zwei Materien kurz behandelt werden, für welche die Hanse gleichfalls eine Initiative für sich beanspruchen kann, deren ideengeschichtliche Auswirkungen und Anregungen sich bis heute noch nicht erschöpft haben: die kollektive *H a n d e l s s p e r r e* und die Stellung der *N e u t r a l e n* im Seekrieg. Mit beiden Materien hat sie bedeutsam in die Theorie und die Praxis des mittelalterlichen und des modernen *P r i s e n r e c h t s* eingegriffen. Sie hat aber vor allem, auf längere Sicht betrachtet, etwas Wesentliches zum *F r i e d e n s v ö l k e r r e c h t* beigetragen.

Wenn es heute möglich ist, etwa vom Handelskrieg zu sprechen und damit den Gedanken an die Anwendung lediglich friedlicher, genauer gesagt: nicht militärischer Mittel zu verbinden, so kann diese neue Entwicklung wie auch ihre neueste Phase, der »kalte Krieg«, an alte hansische Rechtsübung anknüpfen. Und diese Rechtsübung ist zugleich ein weiteres frühes Beispiel für völkerrechtliche *K o l l e k t i v a k t i o n e n*, ihre Technik und ihre Problematik. Diese Aktionen boten, ähnlich wie die Seebefriedung, nicht immer das Bild eindrucksvoller Geschlossenheit, sie wurden oft durch die Initiative örtlicher Interessenten ausgelöst oder von einer entgegen-

⁷⁵⁾ « nec aliud quid acceptum hic esse debeat, ita ut respective confoederati eorum cives et subditi jure omnium gentium et impetratis et obtentis juribus, privilegiis, a majoribus traditis consuetudinibus . . . absque impedimento ullo uti et frui queant ».

⁷⁶⁾ Diese Zusammenhänge sollen in meiner im Druck befindlichen »Problemggeschichte des Völkerrechts in Dokumenten« dargestellt werden.

stehenden Interessenlage aus sabotiert; besonders bei den Handelssperren, die wiederholt gegen Rußland (Nowgorod) verhängt wurden, fehlte es meist an einem geregelten System und an einer einheitlichen Leitung⁷⁷⁾. Straff in der Organisation, lückenlos in der Durchführung und demgemäß erfolgreich waren die Aktionen gegen Flandern in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, also in der Zeit, die auch sonst einen nicht wieder erreichten Umfang hansischer Machtentfaltung erlebte. Im Sommer 1351 ereignete sich der erste Zwischenfall, der den Gedanken an eine Handelsperre Gestalt gewinnen ließ: Der Greifswalder Kaufmann Gerhard Robenoghe war auf der See von Engländern ausgeplündert worden, hatte später in Sluis einen der Engländer, die ihn überfallen hatten, wiedererkannt und ihn verhaften lassen. Es war aber nicht möglich, obwohl vom hansischen Kontor bei allen flandrischen Instanzen Schritte unternommen wurden, die Bestrafung des Täters und eine Genugtuung für den Geschädigten zu erlangen⁷⁸⁾. Es lag eine Rechtsverweigerung vor, gegen welche das Brügger Kontor *Repressalien* in Form einer Handels- und Verkehrssperre erzwang. Keiner der Kaufleute aus Deutschland sollte in Flandern verkaufen, einkaufen, noch irgendwelche Güter verschiffen, noch von einem Schiff an einen Platz in Flandern bringen, bis dem Geschädigten sein Recht geworden sei⁷⁹⁾. Die Heimatstädte wurden daher gebeten, den Schiffern Anweisung zu geben, alle Güter, die für Flandern bestimmt waren, lediglich an den Stapel in Brügge zu bringen und nicht an irgendeinen anderen Ort, wo im Falle der Durchführung der Sperre keine Kontrolle über die ein- und ausgehenden Güter möglich wäre. Damals genügte die Androhung solcher Maßnahmen: Flandern lenkte ein, der Täter wurde verurteilt und hingerichtet. Das völkerrechtlich wichtige Moment war in diesem Fall die Erweiterung des Begriffs der Repressalien. Man kannte sie als *individuelle* Maßnahme des Geschädigten gegenüber einer Rechtsverletzung oder Rechtsverweigerung, in der Form des Kaperkriegs, zu welchem der Heimat-

77) Solche Handelssperren wurden von den verschiedenen Faktoren des deutsch-russischen Handels, bald von einzelnen, bald von allen zusammen verfügt. Die Verbote der Wareneinfuhr nach Nowgorod und des Handels mit den Russen gingen aus von dem deutschen Kaufmann in Nowgorod in Verbindung mit den »überseeischen Boten«, von den Livländern, über deren, besonders Revals Eigenmächtigkeit in Öffnung und Schließung der russischen Reise das Hansehaupt Lübeck oft klagt, von der Hanse als Ganzem, von den Hansetagen. G ö t z, *Deutsch-russische Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters*, S. 381.

78) « debitum jus aquae, secundum morem et consuetudinem maris sive aquae in partibus Flandriae ». Bericht aus Brügge nach Hamburg 1. 9. 1351. H. R. 1, 1 Nr. 161.

79) « Et cum prospeximus . . . nos nullum habere consilium, refugium seu iuvamen, tunc concordati invicem fuimus omnes mercatores de Almania in Flandria existentes, quod nequaquam ullus mercator de Almania vendere seu emere deberet, neque bona aliqua navigare, neque de navi in aliquem locum terrae in Flandria locare, quousque praefato Gerardo fieri facerent justitiam, secundum juris ordinem de impetitione praenarrata ». Ebenda.

staat ihn durch die sog. *lettres de marque* autorisierte. Hier nimmt sich die Gesamtheit der Standesgenossen, wie sie im hansischen Kontor zu Brügge organisiert ist, des Geschädigten an, macht seine Sache zu ihrer eigenen und beschließt kollektive Maßnahmen, die in der Form weniger gewaltsam, in der Wirkung aber um so einschneidender sind. Von der Heimat wird, gleichfalls als Kollektivaktion, nicht eine bloße Autorisation, sondern eine aktive Unterstützung durch Gebote und Verbote an die Schifffahrttreibenden erwartet. All das ist im Seeverkehr neu und ungewöhnlich, scheint aber einer allgemeinen hansischen Rechtsüberzeugung derart entsprochen zu haben, daß die Vorschläge des Brügger Kontors in der Heimat nicht nur keine Bedenken wachriefen, sondern bei nächster Gelegenheit und noch öfters wieder aufgegriffen und dann konsequent in die Tat umgesetzt wurden. Die Initiative lag bei Lübeck, das diese Form des Widerstandes gegen ausländische Rechtsverletzungen oder überhaupt gegen Maßnahmen, durch die man sich geschädigt fühlte, den andern Städten empfahl und sie zum Beratungsgegenstand der Hansetage machte⁸⁰⁾.

Der Verlauf der späteren Aktionen gegen Flandern (1358/59 und 1388–92), bei denen es sich um die Erneuerung und Durchführung der hansischen Privilegien handelte, ist in der neueren Literatur mehr oder weniger summarisch dargestellt zu finden⁸¹⁾. Gewöhnlich wird das Hauptgewicht auf die hansische Verfassungsgeschichte gelegt, denn in dem Rezeß zu Lübeck vom 20. Januar 1358 wird die Bezeichnung *Dudesche Hense* gewissermaßen als offizieller Titel gebraucht, und außerdem traten die Städte mit einer Aktivität auf, die gewöhnlich, wenn auch zu Unrecht, als »Unterordnung des Brügger Kontors unter die Städte« interpretiert wird – denn dem Wesen der Genossenschaft, wie sie die Hanse in allen ihren Gliedern darstellte, ist ein solches »unten« mit dem entsprechenden »oben« immer fremd geblieben. Dagegen werden die für die Handelssperre und somit für das völkerrechtliche Auftreten der Hanse entscheidenden Sätze immer nur in neuhochdeutscher Umschreibung geboten. Der Originalwortlaut ist aber von hohem sachlichen Interesse. Zunächst ist wichtig, daß dieser Rezeß nichts anderes sein will als eine jener »ordinancien«, die seit alter Zeit das Verhalten des deutschen Kaufmanns bestimmt haben, eine autonome Satzung⁸²⁾. Durch den neuen Inhalt ist das Wort aber in den späteren völkerrechtlichen Sprachgebrauch übergegangen zur Bezeichnung von staatlichen Verfügungen, die die wirtschaftlichen Beziehungen zum Ausland, namentlich in Kriegszeiten, regeln: die ordinancien der niederländischen

80) « Unde, si placeret vobis, nobis consultum videretur, quod ad resistendum hujusmodi factis, consilia haberentur matura et dies placitorum per universarum civitatum consules nostrae tertiae partis ratione praemissorum servaretur ». H. R. 1, 1, Nr. 162.

81) Ausführlich bei W. Friccius, Der Wirtschaftskrieg als Mittel hansischer Politik im 14. und 15. Jahrhundert. Hans. Gesch., Bl. 57 (1932), S. 38 ff.

82) « *compromissimus ordinanciam et concordanciae unionem* » sagt Lübeck in seinem vom gleichen Tage datierten Bericht an Dortmund. H. R. 1, 1, Nr. 213.

Generalstaaten und der mit ihnen verbündeten Engländer während des Krieges gegen Spanien, die Vorläufer der *Trading with the Enemy Acts* der Weltkriege, sind die erste moderne Anwendung der alten hansischen Boykottpraxis. Das Brügger Kontor und der Lübecker Hansetag verfolgten kein anderes Ziel als die Organisatoren der Wirtschaftsblockaden des 20. Jahrhunderts: Durch Unterbindung der Zufuhren soll der Gegner in einen Zustand des Mangels und der Not geraten, der ihn auf die Knie zwingt, während ihm gleichzeitig durch Lahmlegung seiner Ausfuhr jede indirekte Erleichterung unmöglich gemacht werden soll. Auch die Mittel, die hierzu verwendet werden, verraten die gleiche Sorge um eine lückenlose, kontrollierte, jede Umgehungsmöglichkeit voraussehende und ausschließende Durchführung der Sperre. Dem genossenschaftlichen, staatenbündischen Charakter der Hanse entspricht es, daß sie nur das materielle Recht aufstellt, die Anwendung aber unter der Verantwortung der Städte zu erfolgen hat: »*To dem irsten male, dat eyn jowelik stad schal dar bewaren unde das vor wesen unde eren borgheren bieden, dat nemen erer borghere eder erer kumpane, noch nemen van der Dudeschen hense schole ute der havene der stad negher seghelen to Vlanderren, wen to der Maase noch en schal dat gud, dat he dar bringhet, vorkopen den Vlaminghen, noch den van Mechele, noch den van Andorpe, noch jemende anderen luden, dat he weet, dat dat gut mochte den Vlaminghen, eder den van Mechele, eder den van Andorpe werden gebracht, ok in wat havene se komen; noch en schal neyn gud over land senden in Vlanderren, noch to Mechele, noch to Andorpe*«⁸³⁾. Darin ist die Grundnorm enthalten, die in den folgenden Paragraphen des Rezesses noch auf bestimmte Sonderfälle angewandt und durch Strafbestimmungen eingeschränkt wird. Die Städte und ihre Bürger sind nebeneinander für ihr Tun voll verantwortlich, zugleich besteht zu Lasten der Städte auch die vom modernen Völkerrecht so genannte *i n d i r e k t e* Verantwortung, nicht nur für ihre Bürger, sondern auch für ihre »Kumpane« und namentlich für die Hanseangehörigen aus anderen Städten. Man versteht ohne weiteres, daß für diese weitausgreifende, Individuen so gut wie Städte einbeziehende Regelung mit einemmal der *hansa*-Begriff eine besondere juristische Erheblichkeit erhält; er ist notwendig, um eindeutig und einheitlich diejenigen Personen und Personengemeinschaften zu bezeichnen, die vom Brügger Kontor und vom Hansetag als Rechtsgenossen unmittelbar angesprochen werden, und denen als schwerste Strafe die Ausstoßung aus dieser Rechtsgemeinschaft angedroht werden kann⁸⁴⁾. Ihnen stehen die Nichthansen gegenüber – *eyn schepher eder schephere eder kopman, de in der Dudeschen hense nicht en were* – für welche der hansisch-flandrische Konflikt mit seiner Vorgeschichte und seinem früher oder später zu erwartenden versöhnlichen Abschluß eine *res inter alios acta* ist; an diese

⁸³⁾ H. R. 1, 1, Nr. 212, § 1 (a. 1358).

⁸⁴⁾ «jenich stad van der Dudeschen hense, de sik mit vrevele ute desseme ghesette wolde werpen unde des nicht wolde holden, de stad schal ewichliken ute der Dudeschen hense blyven unde des Dudeschen rechtes ewichliken entberen». Ebenda, § 10; «illa civitas perpetuo extra hansam Teutonicorum debet permanere et jure Teutonico dictae hansae carere et nullatenus interesse, nec in eadem includi, sed exclusa manebit in aeternum», heißt es in dem Erläuterungsschreiben Lübecks.

Nichthansen kann man sich nicht mit Geboten und Verboten wenden – sowenig wie der Völkerbund 1935/36 bei den Sanktionen gegen Italien oder die UN 1950/51 bei ihrem Korea-Unternehmen den Nichtmitgliedern Verpflichtungen auferlegen konnten –, wohl aber kann und muß versucht werden, ein Verhalten, das rechtlich nicht verbietbar ist, durch geeignete indirekte, vorbeugende und sichernde Maßnahmen praktisch unmöglich zu machen. Diese Maßnahmen, denen eine große Wichtigkeit zukam, wenn die Flandernsperre nicht die Nebenwirkung haben sollte, zum Schaden des hansischen Kaufmanns einen blühenden Zwischenhandel zu züchten, sind fast das einzige, was sich von einer Aktion zur anderen »entwickelt« hat. Die Anweisung, man solle Gut nur an Leute verkaufen, von denen man wisse, daß sie es nicht nach Flandern verhandeln, bot keine allzu große Sicherheit. Es war eine Situation, in der nicht der einzelne Kaufmann draußen, sondern nur die Stadt auf ihrem Gebiet Bedingungen stellen und Sicherheit verlangen konnte. Deshalb bestimmte der Rezeß von 1358 über den Nichthansen, der Gut aus einer Hansestadt (der Deutlichkeit halber heißt es: Stadt der deutschen Hanse) ausführen will: *de schal dar noghaftighe, wisse borghen vor setten, dat he dat gud to Vlanderen nicht en bringhe; unde heft he der borghen nicht, so en schal men eme des nicht staden, dat er dar jenich gude ut vore, sunder bier unde brood unde kost te siner nothroft, unde nicht mer*⁸⁵). Also Bürgenstellung, eventuell individuelles Ausfuhrverbot mit Ausnahme des Eigenbedarfs an Lebensmitteln. In der dritten Flandernsperre ging man weiter, indem man den Hansen verbot, nichthansischen Kaufleuten, die gegen ihr Versprechen hansisches Gut nach Flandern gebracht hatten, weiterhin zu verkaufen. Man suchte also, um unliebsamen Auseinandersetzungen mit dem Fremden und seiner Regierung auszuweichen, sich in erster Linie an den eigenen Bürger und Rechtsgenossen zu halten, doch nicht ohne eine Art individuellen Boykott über den Fremden zu verhängen; es sind die Anfänge der nachmaligen »Schwarzen Listen«⁸⁶). Entsprechend wurden die Bestimmungen gegen die Einfuhr flandrischer Güter in die Hansestädte verschärft. Der Rezeß von 1358 bestimmt für den Fall, daß ein Nichthanse flandrische Tuche in eine Hansestadt bringt: *de schal de har nicht verkopen noch nemen eme afkopen, men he schal se wech voren; unde dat scholen de bewaren, den de havene eder de stad to hort, dar he se to bracht heft*⁸⁷). Diese milde Form behördlichen Eingreifens – die Bannware ist auf Veranlassung der Stadt »wegzuführen« – weicht in der Ordnung vom 1. Mai 1388 der Vorschrift: *de Vlamische . . . lakene schal de stad, der se tho ge-*

⁸⁵) A. a. O., § 4.

⁸⁶) Offiziell existierte diese Einrichtung nur bezüglich der nachweislich Unzuverlässigen aus den eigenen Reihen, die deshalb der »Verhansung« verfallen waren. Ein solches offizielles Verzeichnis gab das Brügger Kontor 1397 heraus (H. Urk. B. 1, 5, Nr. 254). Das Erscheinen dieses Verzeichnisses so lange nach dem Abschluß der letzten Aktion gegen Flandern wird damit begründet, daß das Kontor bei jeder Mitgliederversammlung in all den Jahren die Namen der Beschuldigten hatte verlesen lassen, um ihnen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen, wie die Statuten es vorschreiben. Wir finden hier in der formelhaften Erstarrung, wie sie das alte germanische Recht liebte, rechtsstaatliche Gedanken verwirklicht, um die sich der moderne Konstitutionalismus erst wieder bemühen mußte.

⁸⁷) A. a. O., § 7.

*bracht sint beholden to der menen stede behoff*⁸⁸⁾. Dieses »Zurückhalten zur Verfügung der gemeinen Städte« ist immerhin eine Beschlagnahme, wenn auch offenbar nur zum Zwecke der zeitweiligen Sicherstellung, nicht eine Einziehung mit Enteignungs- und Strafcharakter. Anscheinend ist das beschlagnahmte Gut sogleich, nachdem die Sperre ihre Wirkung getan hatte, in verschiedenen Städten wieder freigegeben worden; auf jeden Fall wurde, soweit es inzwischen – unter städtischer Aufsicht – verkauft war, der Erlös den Eigentümern herausgegeben⁸⁹⁾, eine »Liquidierung« fremden Eigentums, die in dieser Frühzeit des europäischen Völkerrechts bereits in einer musterhaften Korrektheit auftritt, die später und bis auf den heutigen Tag immer seltener erreicht worden ist.

Es ist also willkürlich zu sagen: »Zu irgendwelchen Beschlagnahmen Neutralen gegenüber greift man weder bei der Beschränkung der Ein- noch der Ausfuhr«⁹⁰⁾, und außerdem ist es sachlich unrichtig – für das Mittelalter ganz besonders – von Neutralen zu sprechen, wo kein Kriegszustand besteht. Die Behandlung der Personen, die mit den hansischen Handelssperren in Konflikt gerieten, ohne der hansischen Jurisdiktion anders als *ratione loci* bzw. *ratione rei sitae* zu unterstehen, ist daher nur ein indirekter Beitrag zum Recht der Neutralen, nämlich der Fall einer Analogie, die sich, was die schonende Behandlung der Rechte und Interessen von Drittausländern während eines Konfliktes betrifft, im Laufe der Zeit günstig ausgewirkt hat. Ums Jahr 1400, als die Hanse in ihren Handelssperren dieses Beispiel gab, war die Analogie zum Seekrieg keineswegs so deutlich wie heutzutage. Eine Handelssperre, wie sie die Hanse durchführte, schuf nicht die Voraussetzungen zum Beuterecht, das im Seekrieg Prisenrecht heißt. Feindesgut wird im Landkrieg wie im Seekrieg Eigentum dessen, der es erbeutet. Darin ist die ganze Problematik auch des Prisenrechts enthalten, denn, so formulierte Grotius später die Frage, wenn wir eine Sache nach Kriegsrecht erwerben sollen, so ist Voraussetzung, daß sie dem Feind gehört; befindet sich eine Sache zwar bei dem Feind, in seinen Städten oder sonst in seinem Bereich, sind ihre Eigentümer aber weder Untertanen des Feindes noch uns feindlich gesinnt, so kann sie nicht unser Eigentum werden⁹¹⁾. Indem Grotius diese Gedanken am Anfang des 17. Jahrhunderts aussprach – er hat bekanntlich seine früheste völkerrechtliche Arbeit gerade dem *jus praedae* (1604) gewidmet –, brachte er das Ergebnis einer langen Ideen-

⁸⁸⁾ H. R. 1, 3, Nr. 381, § 7.

⁸⁹⁾ H. R. 1, 4, Nr. 48; Nr. 156, § 1.

⁹⁰⁾ Friccius, a. a. O., S. 47.

⁹¹⁾ «Liquet et hoc, ut res aliqua nostra belli jure fiat requiri ut hostium fuerit: nam quae res apud hostes quidem sunt, puta in oppidis eorum intra praesidia, sed quorum domini nec hostium sint subditi, nec hostilis animi, eae bello acquiri non possunt». Grotius, J. B. P. III, 6, § 5.

entwicklung auf seinen einfachsten Ausdruck. Der Satz $\delta\iota\kappa\alpha\iota\omicron\nu\tau\alpha\ \kappa\alpha\tau\alpha\ \pi\acute{o}\lambda\epsilon\mu\omicron\nu\ \kappa\rho\alpha\tau\acute{o}\upsilon\mu\epsilon\nu\alpha\ \tau\acute{\omega}\nu\ \kappa\rho\alpha\tau\acute{o}\upsilon\sigma\iota\tau\omega\nu\ \epsilon\iota\nu\alpha\iota$ war bereits von *Aristoteles*⁹²⁾ ausgesprochen worden, im Abendland hatte zuerst der *Consolat del Mar*, der, im katalanisch-provençalischen Bereich entstanden, um 1370 niedergeschrieben wurde, daraus klare Konsequenzen für den Seekrieg gezogen, und der deutschen Hanse ist es schließlich zu verdanken, daß diese Grundsätze in der Praxis der Seemächte des nördlichen Europa Eingang fanden.

»Beim Antreffen eines feindlichen Schiffes, dessen Ladung Feinden gehört, weiß jeder was er tun darf, man braucht hierüber keine Regeln aufzustellen«, sagt der *Consolat del Mar* unter Anspielung auf den alten aristotelischen, von der Praxis des Seekriegs nie verleugneten Grundsatz⁹³⁾. »Wenn das Schiff Feinden, die Ladung Feinden gehört, kann der Nehmer den Kapitän zwingen, die feindliche Ladung herauszugeben«⁹⁴⁾. Das ist zwar das nachmals oft berufene Gegenteil des späteren Grundsatzes: »Frei Schiff, frei Gut«, aber doch schon die Rechts- und Verfahrensbasis, auf der dieser Grundsatz sich schließlich in dem Maße durchgesetzt hat, wie die Neutralität zu einem völkerrechtlich normierten Institut wurde. »Ist das Schiff feindlich, gehört aber die Ladung Feinden, so können die Ladungseigentümer, falls sie an Bord sind, das Schiff freikaufen. Wollen sie das nicht, so darf der Nehmer Mannschaft auf das Schiff setzen und es in den eigenen Ausrüstungshafen schicken«⁹⁵⁾. Die letztbenannte Bestimmung ist – wenn man *Grotius* glauben darf – im nördlichen Europa zuerst während des Krieges der burgundischen Niederlande mit den Hansestädten im Jahre 1438 aktuell geworden. »Damals«, sagt *Grotius*, »im Kriege mit Lübeck und anderen Städten an Ostsee und Elbe, wurde vom Plenum des obersten Gerichtshofs der Niederlande entschieden, daß auch Güter, die sich auf feindlichen Schiffen befinden, keine Prise sind, wenn sie nachweislich Dritten gehören«⁹⁶⁾. *Grotius* setzt diese Entscheidung an einer anderen Stelle seines Hauptwerkes sogar um ein Jahrhundert früher an, was *Bynkershoek* ihm als einen historischen Irrtum nachgewiesen hat; wichtiger als die Jahreszahl ist aber bei dem großen holländischen Völkerrechtsautor das durch Quellenstudium

⁹²⁾ Pol. I, 5 (1255 a 8).

⁹³⁾ « Si alguna nau ò leny armat qui entrarà en cors ò n'exirà o y será, s'encontraran ab alguna altra ò leny de la mercaderia, si aquella nau ò leny de la mercaderia será de enemichs è ço que dins será, en açó no cal als dir, perço car quascil es tan cert que ia sap que se n'té à fer, perque no cal en aytal cas posar alguna rao ». *Consolat del Mar*. cap. CCXXXI (276).

⁹⁴⁾ « Emperó, si la nau ó lo leny qui prés será, es de amichs, è la mercaderia que ell portará será de enemichs, l'almirall de la nau ò del leny armat pot forçar è destrenjer aquell senyor de aquella nau ò de aquell dit leny que ell prés haura, que ell ab aquella sua nau li deia portar ço que de sos enemichs sera . . . ». Ebenda.

⁹⁵⁾ « E si, per ventura, la dita nau ò leny será de enemichs, è lo carrech que es en la dita nau ò leny será d'amichs, los mercaders que en la dita nau ò leny seran, è de qui lo dit carrech será, del tot ò en partida, se deuem par rao de la dita nau, qui de bona guerra es, ab lo dit almirall per algun preu conivent . . . ». Ebenda.

⁹⁶⁾ « frequente Senatu iudicatum est, etiam in hostium navibus repertas merces, quas aliorum esse constaret, in praedam non cedere ». *Grotius*, J.B.P. III, 1, § 5 not.

und lebendige Überlieferung gewonnene Bewußtsein: Dieser Grundsatz des *Consolat del Mar* ist bei uns schon frühzeitig, nämlich in den Kriegen, die unsere burgundischen Vorfahren mit den Hansestädten geführt haben, anerkannt worden, und er hat seitdem als Gesetz gegolten⁹⁷⁾. Mit anderen Worten: schon um das Jahr 1400, in sichtlichem Zusammenhang mit dem Erfolg ihrer Handelssperren gegen Flandern, hat die deutsche Hanse erreicht, daß ihre Handelsinteressen auch während eines Seekrieges, in welchem sie selber Partei war, vom Gegner respektiert wurden. Der lebhafteste hansische Nord- und Ostseehandel betrafte zu viele und zu wichtige neutrale Länder, als daß das kleine niederländisch-burgundische Staatswesen es hätte darauf ankommen lassen können, diese durch eine handelspolitische Verschärfung des Krieges mit den Hansestädten zu provozieren. Die neutralitätsfreundliche Regel, zu der sich die Niederländer bekannten, die sie als einen Bestandteil des nationalen und des internationalen Rechtes anerkannten, bedeutete den Sieg des hansischen Grundsatzes der Freiheit der Meere an der Schwelle des neuen *ius gentium*, das sich unter den Mitgliedern der europäischen Staatenwelt ausbilden sollte. Es wurde erleichtert durch die liberale Praxis der französischen Könige, die im Geiste der mit dem hansischen Recht verwandten und in Wechselwirkung stehenden *Rôles d'Oléron* den Handel der Neutralen mit den jeweiligen Feinden Frankreichs ohne weiteres gestatteten; andererseits stand dieses Durchdringen hansischer Seerechtstraditionen und -interessen in unüberbrückbarem Gegensatz zu den Bestrebungen, die um die gleiche Zeit in England feste Formen angenommen hatten. Selden rühmt bereits an Eduard I. (1272–1307), daß er anlässlich des Krieges mit Frankreich in zahlreiche Privilegien für Kaufleute aus den benachbarten Ländern die feierliche Verpflichtung aufgenommen habe, keine Waren nach Frankreich zu führen und dem Feind überhaupt in keiner Weise eine Unterstützung zukommen zu lassen⁹⁸⁾. Wenn aber England diese seine Privilegienpraxis zu einem Bestandteil des Völkerrechts machen wollte, so blieb ihm dank des Einflusses der Hanse und der anderen am freien Seehandel interessierten Mächte der Erfolg versagt; es konnte sich immer nur darum handeln, ob es den Engländern gelang, ihren Wünschen in besonderen Vereinbarungen, zu denen *de facto* auch die Privilegien zu rechnen waren, von einzelnen Neutralen entsprochen zu sehen. Das Unterlassen des Handels mit dem jeweiligen Kriegsgegner Englands war also ein Entgegenkommen, zu welchem der Neutrale immer nur freiwillig bzw. aus politischen Erwägungen, jedenfalls nicht aus Gründen des Völkerrechts, bereit sein konnte. Diese Betrachtungsweise ist denn auch als eine Rechtsregel bald in die nordeuropäische Staatenpraxis übergegangen: Die Seekriegführenden sahen immer nur die rechtliche Möglichkeit, sich mit einem bestimmten freundschaftlichen Ersuchen an die Neutralen zu wenden; eine automatische Einwirkung des Kriegsausbruchs auf den Handel der Neutralen wurde weder anerkannt noch behauptet.

⁹⁷⁾ J.B.P. III, 6, § 5.

⁹⁸⁾ «In quamplurimis publicae fidei litteris mercatoribus gentium vicinarum ab Eduardo Rege I. concessis, exardescente inter eum et Gallum bello, adjicitur clausula solennis: ut nihil ad partes Franciae ducant seu duci faciant mercatores, nec omnino inimicis nostris in auxilium inde communicent quoque modo». Rot. par. 24 Edw. membr. 5 & 25.

Das Eingehen auf die Wünsche der Kriegführenden war eine Frage, vor die die Hanseaten selbst oft gestellt waren und die sie je nach ihren Interessen hinhaltend, ausweichend, zustimmend oder unter Bedingungen beantworteten ⁹⁹⁾.

Diese Rechtsposition der Neutralen im Seekrieg mit ihren vielen Möglichkeiten eines frei zu gestaltenden politischen Verhaltens blieb unangefochten, solange die deutsche Hanse ihre großen und guten Tage erlebte und bei allen Verwicklungen in Nord- und Ostsee entscheidend mitzureden hatte. Die Neutralen waren, wie man heute sagen würde, lediglich »Nichtkriegführende«; sie waren nicht etwa auf ein besonderes Statut verpflichtet, das ihre Haltung gegenüber den Kriegführenden normierte, sondern ihre Neutralität – ein Ausdruck, der in Deutschland erst am Anfang des Dreißigjährigen Krieges gebräuchlich wurde – war nichts anderes als eine Fortsetzung ihrer Friedenstätigkeit mit all den Modifikationen belebender oder lähmender Art, die sich aus der Tatsache der Feindseligkeiten auf hoher See, dem Kaperkrieg, dem sich breitmachenden Seeräuberunwesen ergaben. Sie wurden, wenn von ihrer Stellung zu sprechen war, weiterhin, wie schon im *Consolat del Mar*, von beiden Seiten als »Freunde« bezeichnet, was aber nicht bedeutete, daß man von ihnen ein im ethischen Sinne freundschaftliches Verhalten oder auch nur eine strikte Unparteilichkeit erwartete. Eine Neutralität in diesem weitgehenden Sinne, wie sie sich von der bloßen Nichtkriegführung unterscheidet, konnte es schon deshalb nicht geben, weil für das Verhalten gegenüber den Kriegführenden die moralphilosophischen Grundsätze des *bellum iustum* Geltung beanspruchten. Der Krieg konnte nach dieser in der römisch-antiken und patristischen Tradition wurzelnden Lehre immer nur bei der einen Partei ein gerechter Krieg sein und war dann ein Unternehmen, das moralische und materielle Unterstützung verdiente. Solange diese Unterstützung nicht zu militärischen Mitteln griff, konnte keine Kriegspartei in einem solchen Verhalten eine Rechtsverletzung sehen, die nun ihrerseits die Voraussetzungen zu einem gerechten Krieg geliefert hätte. Auch Teilmaßnahmen militärischer Art seitens eines Kriegführenden, wie Wegnahme von Schiffen oder Waren, Gefangennahme von Neutralen, die die andere Kriegspartei angeworben hatte und die sich auf dem Wege dorthin befanden, galten nicht als zulässig. Die Kriegführenden konnten sich zur See nicht empfindlicher zeigen als im Landkrieg, wo sie

⁹⁹⁾ Einige dieser Fälle faßt *Marquard* zusammen: «Ita enim Rex Daniae Christianus I. controvertens cum Regno Sueciae anno 1469 a Collegio Hanseatico desideravit commerciorum cum Regno Sueciae cessationem. Idipsum ab eadem societate inclyta amice sollicitavit et adversus Sueciam obtinnit Johannes anno 1487. Similiter id flagitarunt ab iisdem Rex Sueciae anno 1571 et seqq. et Poloniae Stephanus, contra Ruthenos anno 1579; hac tamen adjecta conditione tandem obtinererunt, si alii populi nationesque suorum exemplo a navigatione Russica ad tempus abstinere vellent» (I, 16, 20).

z. B. das Recht hatten, von jedem Nichtkriegführenden den Durchzug durch sein Territorium zu verlangen, vorausgesetzt, daß sie sich verpflichteten, keinen Schaden anzurichten bzw. ihn in vollem Umfang zu ersetzen. Aber mit dem Niedergang der deutschen Hanse setzte in diesen Anschauungen ein Wandel ein. Die maritime Analogie zu dem *transitus innoxius* des Landkriegsrechts mußte ausdrücklich geltend gemacht werden, seitdem im Zeitalter der Königin Elisabeth die Tendenzen der Seebeherrschung anspruchsvoll auftraten und den von der Hanse, von Frankreich und den nordischen Ländern mehr oder weniger konsequent verfochtenen, von der neuen Völkerrechtswissenschaft aus dem römischen Recht und der christlichen Moralphilosophie abgeleiteten Grundsatz der Freiheit der Meere zur bloßen Theorie zu machen drohten. Noch einmal spielte die Hanse, nunmehr unter der Führung Hamburgs, eine wichtige und erfolgreiche Rolle bei den Bemühungen, nicht nur den Grundsatz für das Völkerrecht zu retten, sondern auch dort, wo seine praktische Durchbrechung nicht verhindert werden konnte, Garantien für die Sicherheit der neutralen Schifffahrt zu erhalten.

Hugo Grotius, der Vorkämpfer der Meeresfreiheit, und John Selden, ihr englischer Bestreiter, berichten als interessierte Zeitgenossen übereinstimmend, daß die Hansestädte sich, zusammen mit Dänemark und Schweden, während des englisch-spanischen Krieges nachdrücklich für die Freiheit des Schiffsverkehrs von den Nord- und Ostseehäfen nach Spanien eingesetzt haben¹⁰⁰). Die Hansestädte hatten für ihre Demarchen in London die diplomatische Unterstützung des deutschen Kaisers und außerdem des Königs von Polen, der mit den sog. preußischen Städten in Rechts- und Interessengemeinschaft stand, gewonnen. Die Proteste versprachen um so mehr Erfolg, als ja die Königin von England selbst 1581 gegenüber der spanischen Monopolpolitik in Amerika den Grundsatz der Meeresfreiheit geltend gemacht hatte und, was noch unmittelbarer ins Gewicht fiel, 1575 eine Gesandtschaft in den Haag beordert hatte, die dagegen zu protestieren hatte, daß die Niederländer im Zuge ihres Kampfes gegen die Spanier die nach spanischen Häfen unterwegs befindlichen englischen Schiffe anhielten¹⁰¹). Der Notenwechsel mit den Engländern, der im Jahre 1597 also die Hansestädte, den Kaiser, die Könige von Schweden, von Dänemark und von Polen in einer gemeinsamen Front sah, bezog sich hauptsächlich auf die deutschen Schiffsladungen; die Engländer mußten, wie Grotius hervorhebt, zugeben, daß sie für ihre Maßnahmen gegen

¹⁰⁰) «... Reges Daniae et Sueciae, praeter urbes Hanseaticas enixe saepius ab Elisabetha Angliae Regina petiisse, ut liber suis mercatoribus per mare Anglicanum transitus cum annona in Hispaniam esset». Selden, De dominio maris II, 20; ausführlich Grotius, J.B.P. III, 1, § 5.

¹⁰¹) «... missi anno MDLXXV ad Batavos (folgen die Namen) qui ostenderent ferre Anglos non posse, quod Batavi, in ipso aestu belli in Hispanos, naves Anglorum ad Hispanicos portus vectas detentassent». Grotius, a. a. O., gestützt auf den englischen Geschichtsschreiber Camden.

diesen deutschen Seeverkehr nach Spanien keine sichere Rechtsbasis hatten¹⁰²), sie führten aber zu ihren Gunsten zweierlei an: es habe sich bei den deutschen Schiffs-ladungen für Spanien hauptsächlich um Kriegsgerät gehandelt, und es beständen alte Abmachungen, durch die solche Lieferungen verboten seien. Offenbar war eine Erklärung gemeint, die die Königin Elisabeth gegenüber den Hansestädten im Jahre 1589 gegeben hatte und die für diese unbefriedigend genug gewesen war: sie sollten den Transport von Waffen und anderen kriegswichtigen Dingen und von Getreide unterlassen; der übrige Warenverkehr werde nicht behindert werden¹⁰³). Die Hanseaten erreichten im Jahre 1597 und auch bei späteren Verhandlungen für sich selbst keine Besserstellung; ihnen gegenüber machte man aus der Beobachtung der genannten drei Ausnahmen vom freien Warenverkehr eine reine Machtfrage: man drohte ihnen mit Beschlagnahme der Waren und Gefangennahme des Schiffspersonals, wenn sie sich darüber hinwegsetzten¹⁰⁴). Es war dies nur eine Episode in der schweren Krise, die die Hanse gerade damals auf ihrem englischen Arbeitsfeld durchzumachen hatte; aber noch in ihrer geschwächten, erschütterten Position hat sie für die Rechtsauffassung der modernen Seemächte mit ihren Protesten eine wichtige Klarstellung erreicht: alle Einschränkungen der Handelsfreiheit zur See, die auf einseitigen Erklärungen beruhen, sind lediglich Machtsprüche, deren Durchführung eine Machtfrage ist; sie haben keine Grundlage im Völkerrecht, sondern sind ebenso viele Verletzungen desselben und der auf ihm beruhenden Verträge¹⁰⁵). Die hansischen Demarchen und Proteste sind zum Ausgangspunkt aller weiteren Bemühungen geworden, in der Ausgestaltung des vertraglichen Völkerrechts zu einem vernünftigen Ausgleich zwischen den Interessen der Seekriegführenden und der Neutralen zu gelangen. Wenn die Engländer, soweit sie überhaupt juristisch argumentierten, mit der Klassifizierung in Waffen, kriegswichtige Waren und Versorgungsgüter arbeiteten, so wurde in der Praxis der folgenden Jahrzehnte nur die erste Kategorie als »Konterbande« voll anerkannt. Das entsprach einem Wandel der Auffassungen, den selbst das den Neutralen gegenüber so weitherzige Frankreich als eine Notwendigkeit empfunden hatte: dort wurde in den Edikten von 1543 und 1584 noch einmal ausdrücklich bestimmt,

¹⁰²) «quam id non certo jure fecerint ... notandum, Anglos in suis scriptis ipsos id agnoscere». Grotius, a. a. O.

¹⁰³) «... a transvehendis armis aliisque bello conducibilibus et frumento absterent. In ceteris vero mercibus (sic Regina) transvehendis nihil vos impediemus, sed vestrorum subditorum naves solito more commorari et praetervehi omni cum favore permittemus ut institutam navigationem perficiant». Marquard, I, 16.

¹⁰⁴) Die Hanseaten verlangten «ut exceptio in superius concessa libertate tolleretur, liberaque omnium mercium esset transvectio. Rursus negatum est, quod petebant, adjecto, qui ausu temerario secus facerent, poenas penderent suae indomitae licentiae, si in classarios aliosve subditos Majestatis Angliae inciderent, factis ipsorum rebus et mercibus quibuscunque capiendis, sic praeter voluntatem suae Majestatis vectis et captis». Marquard, a. a. O.

¹⁰⁵) «sed vero clamitabant Hanseatici, Jura Gentium, commerciorum, foederum violata esse, navibus ab Anglia eo solum nomine, quod ad hostem commeatus deferrent, captis; idque in territorio cujus se dominam ne obtendebat quidem Angla». Marquard, a. a. O.

daß in Kriegszeiten die Neutralen ungehindert Handel treiben dürfen, mit wem sie wollen, aber hinzugefügt, daß die Güter kein Kriegsgerät sein dürfen, mit dem die Feinde begünstigt werden sollen. In diesem Falle sollen die französischen Überwachungsorgane das Recht haben, das Kriegsgerät gegen Zahlung eines angemessenen Preises an sich zu nehmen. Die erste *A b m a c h u n g*, die diesen materiellen Inhalt übernahm – die schonende Regelung der Liquidationsfrage entsprach ganz dem alten hansischen Brauch – wurde, wie Grotius feststellt, im Jahre 1613 von Holland und seinen Verbündeten mit den Hansestädten getroffen; der Situation entsprechend ging man indessen über das rechtliche Minimum, die Konterbande, hinaus, indem man sich verpflichtete, die Feinde nicht mit Geld, Soldaten, Schiffen oder Lebensmitteln zu unterstützen und auch den Handel der Untertanen des Feindes auf dem eigenen Gebiet nicht zuzulassen. Im Jahre 1625 erkannte England auf seine Weise die völkerrechtlichen Grenzen des Beschlagnahmerechts an: ein hamburgisches Schiff, dessen Ladung zu einem erheblichen Teil aus Kriegsmaterial bestand, wurde auf der Fahrt nach Spanien angehalten; die Engländer erklärten das Kriegsmaterial für eingezogen, während sie für die übrige Ladung den Preis erstatteten. Noch einmal lieferte damit ein hansisches Schiff einen völkerrechtlichen Präzedenzfall: die Einbruchstellen in die Handelsfreiheit der Neutralen, die man hatte zulassen müssen, waren genau umschrieben, die anderen waren abgedichtet worden. Die Tendenz, jeden Seekrieg rechtlich einer Wirtschaftsblockade gleichzustellen, hat sich also nicht durchsetzen können.

Die hansischen Kontore¹⁰⁶⁾, als das nordeuropäische Gegenstück zu den Faktoreien der italienischen Seestädte, haben in ihrem Bereich die mittelalterliche Vorstufe des modernen *K o n s u l a t s w e s e n s* gebildet. Hier wie dort handelt es sich um Einrichtungen, die im Geiste der Personalität des Rechts selbstverständlich waren, hier wie dort erscheint in den lateinischen Urkunden das Wort *consul*, aber die politisch-organisatorischen Grundlagen weisen charakteristische Unterschiede auf. Die *i t a l i e n i s c h e n* Städte, unter denen Genua, Venedig und Pisa seit dem Beginn der Kreuzzugsepoche als Träger des Levantehandels hervorragten, waren überall auf die Gewinnung einer territorialen Grundlage bedacht. Diese Städte, die in den Kreuzzügen nicht nur das bürgerliche Element repräsentierten, sondern vor allem die notwendigen Seestreitkräfte so gut wie allein besaßen, bedangen sich oft schon vor der Eroberung dieser oder jener Stadt die Einräumung bedeutender Besitzungen und Rechte in derselben und in ihrer Umgebung als Preis für ihre Hilfe aus. Richtunggebend wurden die Forderungen, die die Venezianer im Sommer 1100 an Gottfried von Bouillon stellten: für ihre Waffenhilfe sollte ihnen in jeder von den Kreuzfahrern

¹⁰⁶⁾ «Contoor, Kuntor (von lat. Computatorium, Schreibtisch, Pult) kommt anscheinend zuerst in der Brügger Urkunde von 1347 (oben Anm. 29) vor: Vort also de oldermans over deme contour staen ende ere rede recken».

noch zu erobernden Stadt, gleichviel ob See- oder Binnenstadt, ein Drittel der bewohnten Fläche überlassen werden; auf diesem Areal mußte sich eine Kirche und ein zum Markt geeigneter Platz befinden. Außerdem sollten die Venezianer in allen Städten des Königreichs Jerusalem Steuerfreiheit genießen. Gottfrieds Nachfolger Balduin räumte den Genuesen in drei Städten, die sie gemeinsam mit seinen Rittern erobert hatten, ein Quartier ein, welches einem Drittel der Stadt gleichkam und in dem gleichen Verhältnis Ländereien in der Umgebung derselben, ferner erhielten sie bei diesem Anlaß nachträglich Quartiere in Jerusalem und Jaffa, sowie für die Zukunft die Anwartschaft auf ein Drittel jeder Stadt, die noch weiter mit ihrer Hilfe erobert würde¹⁰⁷⁾. Im Jahre 1123 wurde die Kolonie der Venezianer in Accon durch eine neue Schenkung vergrößert; in Jerusalem erhielten sie gleichzeitig so viel Platz zugeteilt wie der König auch besaß. Als gleichberechtigte Bundesgenossen der Führer der Kreuzheere besaßen die italienischen Seestädte nun auch ihren Anteil am Siegesgewinn, zwar nicht so frei wie die Fürsten selbst, – denn es bestanden oft nicht unbedeutende Verpflichtungen finanzieller und militärischer Art – aber doch in Analogie zu der Stellung, die die Städte im Mutterland gegenüber Kaiser und Reich einnahmen: sie waren auf ihrem Gebiet *de facto* von keinem Höheren abhängig¹⁰⁸⁾ und sie traten durch ihre Verfassungs- und Verwaltungsgrundsätze in einen deutlichen Gegensatz zu der sie umgebenden Feudalwelt. Daraus ergaben sich zeitweilig Schwankungen im politischen und rechtlichen Status dieser Städtekolonien, aber die Heimatstädte erreichten in allen Fällen, daß ihre Kolonisten nicht von den Beamten der Kreuzfahrerstaaten Befehle zu empfangen oder bei ihnen Recht zu nehmen hatten, sondern in beiderlei Beziehung unter Beamten ihrer eigenen Nation standen.

»War einer abendländischen Nation ein größerer zusammenhängender Häuser- und Straßenkomplex in einer syrischen Stadt angewiesen, so bildete dieses Quartier hinfort einen geschlossenen Immunitätsbezirk, in dessen Bereich kein landesherrlicher Beamter zu befehlen oder zu richten hatte, vielmehr alle Bewohner ohne Unterschied der Nationalität den Vicecomes (Consul), welchen die Mutterstadt über die Kolonie setzte, als ihren Vorstand und Richter ansehen mußten«¹⁰⁹⁾.

¹⁰⁷⁾ Die beste Tatsachenzusammenstellung bietet noch immer Wilhelm Heyd, Geschichte des Levantehandels im Mittelalter, Stuttgart 1879, namentlich Bd. 1, S. 145 ff.; das Buch ist noch für ein modernes Standardwerk wie René Grousset, Histoire des Croisades et du Royaume Franc de Jérusalem, Paris 1934/36, eine wesentliche Quelle.

¹⁰⁸⁾ Als den Venezianern in dem eroberten Tyrus ihr Quartier angewiesen wurde, bestimmte der Vertrag: «super cujusque gentis burgenses in vico et domibus Venetorum habitantes eandem justitiam et consuetudines, quas rex super suos, Venetici habeant». Heyd, I, S. 176.

¹⁰⁹⁾ Heyd, a. a. O.; daß dieses Regime später, als die Türken ihre Herrschaft bis

Demgegenüber verkörpern die Kontore der Hanse mit ihren Vorständen (Altermänner, *consules*) einen Typus nationaler Kolonien im Ausland, dem jede militärische und politische Bedeutung fehlt. Sie sind gekennzeichnet durch eine strikte Beschränkung auf die kommerziellen und allgemein menschlichen Interessen der Gesamtheit und jedes einzelnen ihrer Mitglieder. Auch der hansische Altermann ist Jurisdiktionskonsul; das ergibt sich aus der Personalität des Rechts, aber diese ausschließliche Gerichtsbarkeit über die eigenen Landsleute hat nicht die Tendenz sich zu einer eigenen Staatsgewalt auf territorialer Basis zu verdichten: es wäre mit dem hansischen ständischen und landsmannschaftlichen Genossenschaftsgedanken unvereinbar gewesen, in den kosmopolitischen Hafenstädten etwa Araber und andere Orientalen als Rechtsgenossen der Gerichtsbarkeit der Altermänner zu unterstellen, wie das für die Vorstände der italienischen Levantekolonien selbstverständlich war, sofern diese Fremden das venezianische, genuesische oder pisanische Stadt-Drittel bewohnten. Demgemäß ist die Gesamtheit der dem Altermann unterstehenden Personen eine Kolonie in dem ganz modernen Sinne einer durch gemeinsame Herkunft verbundenen Gemeinschaft von Privatpersonen, deren Interessen der Konsul in und gegenüber dem Aufenthaltslande wahrzunehmen hat, aber freilich muß man von all den Ideen absehen, die erst der moderne Individualismus und Liberalismus in die sozialen Beziehungen hineingetragen hat.

»Seine Stärke und Festigkeit erhielt der mittelalterliche Handel nur durch korporativ geübte Gerichtspflege, die in ihren hergebrachten Formen und durch die geschäftliche Lebenserfahrung der urteilenden Personen Bedürfnissen gerecht werden konnte, für welche außerhalb des Kreises der beteiligten Personen das Verständnis fehlte . . . Was eine schnelle, sichere, ständige, billige, ihrer Vollzugsmittel sichere Justizpflege zu bedeuten habe, lernten die mächtigsten Landesherrn des mittelalterlichen Europa zuerst an dem Regiment der Gilden kennen, als man bemerkte, daß die Ausstoßung aus der Mitgliedschaft der Korporationen in Handelsstädten mehr gefürchtet ward als Kirchenbann oder Landesverweisung«¹¹⁰⁾.

Das galt erst recht für die deutschen Gemeinschaften in der Fremde, denn dort hätte der Ausgestoßene als Ausländer jeden Boden unter den Füßen

nach Südeuropa ausgebreitete hatten, in idealem Lichte erschien und nicht nur von den Lateinern zurückgewünscht wurde, beweist die Demarche, die Iwan III. im Jahre 1496 unternahm. Michail Andreawitsch Pleschtschew wurde zu Sultan Bajezid II. gesandt mit dem Auftrag, für die russischen Kaufleute in den ehemals genuesischen, jetzt unter türkischer Verwaltung stehenden Hafenstädten der Krim wieder die frühere Handelsfreiheit und persönliche Sicherheit zu erwirken. Vgl. Hans Uebersberger, Rußlands Orientpolitik in den letzten zwei Jahrhunderten (1913), S. 4 f. Es war der erste diplomatische Kontakt Moskaus mit der Pforte und sein erster Schachzug in der »Orientalischen Frage«.

¹¹⁰⁾ Holtzendorff, Handbuch I (1885).

verloren. Weil der mittelalterliche Mensch kaum in der Heimat und ganz und gar nicht im Ausland moralisch und wirtschaftlich existieren konnte, ohne in eine korporative Gemeinschaft eingeführt und von ihr getragen zu sein, erwies sich das genossenschaftlich-personale Prinzip der hansischen Kontore als mindestens ebenso wirksam für den Zusammenhalt der Volks- und Standesgenossen wie das politisch-territoriale der italienischen Levantekolonien. Es war außerdem den nordeuropäischen Verhältnissen und den Daseinsbedingungen der Hanse am besten angepaßt, denn nicht die Eroberung fremder Hoheitsbereiche, sondern die gastliche Aufnahme in diesen zum Zwecke der kaufmännischen Erwerbstätigkeit war ihr Ziel, ihr Interesse, ihr Lebenselement. So verstanden die Heimatstädte, und voran Lübeck, zu allen Zeiten den Begriff des Gemeinwohls¹¹¹). Es ist daher nicht am Platze, selbst in der Organisation und dem Funktionieren der hansischen Vorläufer der modernen Konsulate und Auslandskolonien ein Stück oder wenigstens ein Ergebnis militärischer und politischer Machtentfaltung zu sehen¹¹²). Freilich: dort, wo die Hanse um einer neuen Kreuzzugs-idee willen, und nicht nur zur Entwicklung ihrer Handelsbeziehungen, mit dem Deutschen Orden zusammenarbeitete, ergaben sich ganz ähnliche Verhältnisse wie in den italienischen Levantekolonien. Aber man wird diese auf dem Neuland an der Ostsee entstandene Situation nicht mit der historischen Rolle der Hanse überhaupt und nicht mit ihrem Beitrag zum Werden des modernen Völkerrechts einfach gleichsetzen dürfen.

Weil die hansischen Außenposten in London, Nowgorod, Brügge und Bergen – um nur diese vier »klassischen« Stätten zu nennen – der örtlichen Staatsgewalt prinzipiell nicht entzogen waren, konnte und mußte sich schon früh ein *Fremdenrecht* herausbilden, dessen einheitliche Grundzüge in der Folge auch an anderen Orten anzutreffen sind. Als diejenige Organisation, die lange vor den europäischen Regierungen einen ständigen Apparat zur Pflege von Auslandsbeziehungen unterhielt, gab die Hanse in allen Nord- und Ostseeländern jahrhundertlang den Anlaß zu einer Praxis, die mit ihrem Reichtum an Problemstellungen und Varianten einzigartig ist.

¹¹¹) «Quid, quaeso, aliud antiquos Reipublicae nostrae Lubecensis statutorum conditores movit, ut in gratiam mercatorum commerciorumque favorem tam multa ab ipso jure communi exorbitantia statuta . . . non sine privatorum dispendio decreverint, quam salus boni publici respectus?». *Marquard*, I, 2, 41.

¹¹²) Das ist gegen viele moderne Würdigungen einzuwenden, die einen machtpolitischen Anachronismus in eine sonst richtige Konzeption hineintragen, z. B. *Arthur Wegner*: »Auf der in den großen Kriegen und Unternehmungen gewonnenen Machtgrundlage konnte ein Bau der Rechtsgedanken errichtet werden, der zu den großartigsten Schöpfungen des germanischen Geistes gehört. Die Standesgenossenschaft der deutschen Kaufleute im Ausland mit ihrem Altermann an der Spitze war die damals denkbar beste Lösung aller Fragen des Auslandsdeutschtums« (*Geschichte des Völkerrechts*, S. 93).

In der ständigen Auseinandersetzung mit den Territorialgewalten entwickelten sich gewisse normative Gedankengänge, die in Ermangelung anderslautender Abmachungen für bestimmte Rechtslagen maßgeblich waren, lange ehe sie in völkerrechtlichen Verträgen oder juristischen Untersuchungen aufgezeichnet wurden.

Der Hamburger Jurist *Surland* hat im 18. Jahrhundert den Versuch unternommen, diese und andere Rechtsgedanken in die Form eines internationalen Gesetzbuches zu bringen. Man liest da u. a.:

»Ein Fremder ist der Obrigkeit unterworfen, in deren Gebiet er sich aufhält, insofern er nicht durch Verträge davon ausgenommen ist. Er ist demnach schuldig, ihr die gebührende Ehrfurcht zu bezeugen.«

»Da der Herr auf seinem Gebiet die Zufuhr erweitern und einschränken kann, so ist auch ein Fremder verbunden, in seinem Schiffe nachsuchen zu lassen, ob er diese Grenzen überschritten oder nicht.«

»Da ein Fremder in dem Gebiete eines Herrn als ein Unterthan angesehen wird, wenn ihm nicht besondere Freyheiten zugestanden wurden, so muß er sich auch der Stapel-Gerechtigkeit unterwerfen.«

»Da Fremde an dem Orte, wo sie sich aufhalten, als Unterthanen angesehen werden, so kann man sie auch an demselben belangen und verklagen, wenn sie daselbst etwas dergleichen begehen.«

»Wegen Verbrechen aber, die sie in ihrer Heimat begangen, oder solcher, welche dieselbe und deren Staat betrafen, mag nur der Herr ihrer Heimath über sie urtheilen, und demnach ihre Auslieferung begehen: so wie sie auch wegen der Schulden ihres Regenten nicht eingezogen oder belästigt werden mögen.«

»Im Falle von einer Nation ein Consul an einem Orte befindlich, so gehöret aller Privat-Zwist der Fremden vor denselben«^{112a}).

Man könnte diese Sätze eine sehr magere Ausbeute aus sieben Jahrhunderten hansischer Fremdenrechtserfahrungen nennen, wenn sie nicht erkennen ließen, daß 1. das Fremdenrecht der europäischen Staaten sich als Recht des fremden *Kaufmanns* entwickelt hat, 2. die Hanseaten bis zum Schluß in der Formulierung allgemeiner Regeln sehr zurückhaltend waren, da für sie der Schwerpunkt in den im Ausland erlangten *Privilegien* lag, die sie *ohne Gegenseitigkeit* üben zu wollen in Anspruch nahmen. Sie haben es mit dieser Methode sehr lange erstaunlich weit gebracht, aber schon frühzeitig sind stellenweise auch Widerstände aufgetreten, die der kommerziellen Expansion, die die Hanseaten mit den Mitteln des Fremdenrechts betrieben, den Charakter einer eigentlichen Auswanderung in dünn besiedelte und bis dahin zurückgebliebene Gebiete gaben. So hat Herzog *Birger Jarl* von Schweden hundert Jahre nach Heinrich dem Löwen dessen

^{112a}) Joh. Julius *Surland*, Grund-Sätze des Europäischen Seerechts (Hannover 1750) § 573 ff. Bekannter ist des gleichen Verfassers Abhandlung: Erläutertes Recht der Deutschen nach Indien zu handeln (1752).

politische Verwertung des *hansa*-Gedankens für seine Zwecke übernommen. Hatte der Sachsenherzog diesen Gedanken dazu benutzt, um durch die Auswirkung der völkerrechtlichen Gegenseitigkeit das neue Lübeck zum besuchtesten Hafen und Stapelplatz an der Ostsee zu machen, so sah der Schwede, vor dessen Küsten ja die Insel Gotland mit ihrer durch die Hanseaten zu ungeahnter Blüte und Bedeutung gebrachten Hauptstadt Wisby lag, in den Gestaltungskräften der deutschen Hanse und speziell der lübischen Kaufmannschaft ein potentiell Element der Besiedelung und wirtschaftlichen Erschließung seines eigenen ausgedehnten Reiches. Nur mußte er sich diese Kräfte dienstbar machen. Er konnte es – in der Zeit der beginnenden Wirren im Reich – ohne mit einer die gesamtdeutschen Interessen wahrnehmenden und deshalb nach den Grundsätzen des *do-ut-des* verfahrenen Reichsgewalt rechnen zu müssen. So kam es zu dem berühmten Privileg über die Rechtsstellung der Deutschen in Schweden, das 1251 (nach anderer Version erst Ende 1252) aus Verhandlungen des Herzogs mit dem Lübecker Rat hervorgegangen ist. Darin macht der Herzog einen scharfen Unterschied zwischen zwei Kategorien von Deutschen, den gelegentlichen Besuchern, und denjenigen, die man Siedler nennen kann. Jene sind als Kaufleute, die mit ihren Waren die schwedischen Häfen und Messen aufsuchen, willkommen und von Zoll und sonstigen Abgaben aller Art befreit¹¹³⁾. Es war selbstverständlich, daß diese Kaufleute jeweils nach Erledigung ihrer saisonbedingten Geschäfte wieder die Heimreise antraten. Wer indes zu längerem Aufenthalt nach Schweden kommen wollte, mußte sich gefallen lassen, daß er – in Abweichung von dem Prinzip der Personalität des Rechts – dem schwedischen Recht unterstellt und künftig als Schwede betrachtet wurde¹¹⁴⁾.

Diese Regelung ging bewußt darauf aus, die Bildung geschlossener auslandsdeutscher Kolonien, wie sie sich um die vier großen Kontore und um viele andere hansische Stützpunkte ansetzen sollten, zu verhindern und statt dessen schon in der ersten Generation die Einbürgerung und spätestens in der zweiten die vollständige Assimilierung eintreten zu lassen. Tatsächlich haben die Schicksale der Hanseaten in Schweden dadurch eine ganz andere Richtung genommen als auf den übrigen Betätigungsfeldern. Es kam zu einer wahren Einwanderungswelle aus Deutschland und einem Aufschwung des schwedischen Städtewesens, der die Bedeutung des deutschen bürgerlichen Elements lebhaft dokumentierte, aber eben ganz der inneren Geschichte Schwedens, nicht mehr dem Rechtskreis der deutschen Hanse angehört¹¹⁵⁾. Doch erscheint auch hier die Hanse als Bahnbrecher zukunftsfruchtiger

113) «Volumus igitur omnes Lybycenses at regnum nostrum cum mercimoniis venientes a tributo et thelonea quolibet esse liberos et exemtos». Urk. B. der Stadt Lübeck, Bd. 3, Nr. 3; Hans. Urk. B., Bd. 1, Nr. 448.

114) «Si qui vero de vestra civitate moram nobiscum facere voluerint et in regno nostro habitare, tunc volumus, ut patriae nostrae legibus utantur et regantur et Swevi de cetero appellentur». Ebenda.

115) Der schwedische Forscher Adolf Schück (in Hans. Gesch., Bl. 1930/31) hat die These vertreten, daß die deutsche Einwanderung nach 1251 für Schweden überhaupt erst den Anschluß an das europäische Mittelalter herbeigeführt hat. Vgl. dazu Adolf Schück, *Det svenska stadväsendets uppkomst och äldsta utveckling* (Stockholm 1926) und Wilhelm

Ideen des internationalen Lebens: in den Einwanderungsbestimmungen, die der lübische Ratsgesandte Alfwin von Husen damals mit Birger Jarl ausarbeitete, ist das ganze Programm vorweggenommen, nach welchem bis auf den heutigen Tag die bevölkerungsarmen Länder in Übersee gegenüber dem überbevölkerten und über keine eigenen Auswanderungsgebiete verfügenden Mitteleuropa verfahren.

* *

*

In anderen Fragen, die im internationalen Leben so wichtig geworden sind, daß völkerrechtliche Neubildungen ins Leben gerufen werden mußten, hat die deutsche Hanse gleichfalls die Wege gewiesen, doch ohne sie selbst zu beschreiten. Das ist offenbar der Hauptgrund dafür, daß in den neueren Darstellungen kaum jemals von den hansischen Kontoren als den unmittelbaren Vorläufern der zu so großer Berühmtheit gelangten privilegierten *H a n d e l s - u n d K o l o n i s a t i o n s g e s e l l s c h a f t e n* die Rede ist. Und doch liegen die organisatorischen und ideengeschichtlichen Zusammenhänge für die rechtshistorische Betrachtung auf der Hand. Diese Gesellschaften oder Kompagnien, ein aus der neueren Geschichte nicht wegzudenkendes Instrument der Ausbreitung des europäischen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Einflusses über die nördliche Erdhälfte, sind hervorgegangen aus hansischen Vorbildern und Anregungen, die von den Rivalen und Gegnern der Hanse aufgegriffen und, zeitgemäß fortgebildet, in den Dienst neuer Aufgaben gestellt worden sind. Das gilt für die Handelsgilde der englischen *Merchant Adventurers* ebenso wie für die niederländischen Kompagnien. In beiden Ländern förderte oder schuf der Staat im Zeitalter des Merkantilismus Kaufmannsgenossenschaften, die nach den Grundsätzen der Hanse organisiert waren, – denn diese mußte als der Hauptkonkurrent auch das maßgebende Vorbild werden – Genossenschaften, die aber nun nicht mehr an einer nur losen Rechts- und Interessengemeinschaft von Städten, sondern an den Machtmitteln des modernen Nationalstaates ihren Rückhalt hatten und sich mit seinen kommerziellen und politischen Zielen identifizierten. Hatte sich die Hanse in der Heimat aller territorialstaatlichen Zugriffe zu erwehren gewußt und ihre Eigenständigkeit behauptet, so war unter den veränderten Anschauungen in Westeuropa, und nicht zuletzt auf Grund der Erfahrungen, die man dort mit der zunehmenden Isolierung und Hilflosigkeit der deutschen Hanse gegenüber der Staatsgewalt

Koppe, Lübeck-Stockholmer Handelsgeschichte im 14. Jahrhundert (1933) sowie E. Lönnroth, Statsmakt och Statsfinans i det medeltid. Sverige. Studier över Skatteväsen och Länsförvaltning, besprochen in Hist. Zeitschr. 169 (1949), S. 607 ff. Allerdings hat gegen die vorbehaltlose Anerkennung der Bedeutung des deutschen Kultur- und Wirtschaftseinflusses neustens eine starke Reaktion auch in der wissenschaftlichen Literatur Schwedens eingesetzt.

der Gastländer gemacht hatte, die landesherrliche Beteiligung und Berechtigung an den Außenhandelsunternehmungen eine Voraussetzung des Erfolges. Auch sonst wurden hansische Methoden rationalisiert. Die Fahrt nach bestimmten Richtungen wurde in England je einer Gruppe von Kaufleuten als ausschließliches Recht verliehen. Dafür hatten sie der Krone Abgaben zu leisten, die eine solche Bedeutung gewannen, daß diese Handelsgilden unter der Königin Elisabeth zu einem wichtigen Pfeiler des englischen Finanzsystems wurden¹¹⁶). Wie es bei den hansischen Kontoren üblich war, überließen die *Merchants Adventurers* die Geschäfte den einzelnen Teilnehmern, während nur die allgemeinen Bedingungen der Fahrt geregelt wurden. Diesen sog. *Regulated Companies* trat später eine straffere Organisationsform gegenüber: Die Kaufleute schlossen sich zu gemeinsamer Führung der Geschäfte zusammen, brachten hierfür Kapital auf und vereinbarten die Verteilung des Gewinnes nach dem Verhältnis des Kapitalanteils des Einzelnen. Man nannte sie *Joint Stock Companies*, womit bekanntlich noch heute die Aktiengesellschaft bezeichnet wird¹¹⁷). Aber man sollte bei diesen Vorläufern dieser wichtigen Gesellschaftsform des modernen Handelsrechts nicht vergessen, daß sie, wie die hansischen Unternehmungen, nicht nur private, sondern sehr lebhaft empfundene und hervorgehobene öffentliche Interessen vertraten. Der Gesichtspunkt des öffentlichen, staatlichen Interesses ist noch stärker betont bei den niederländischen Kompagnien, die ihrerseits unmittelbarer als die englischen Handelsgilden auf hansischen Traditionen fußen; denn die Hanse war, wie wir gesehen haben, im Mündungsgebiet von Rhein und Maas so bodenständig wie in Niedersachsen, und demgemäß prägten sich die Züge städtischer Gebundenheit wie in der politischen Verfassung der Vereinigten Niederlande auch in deren handelspolitischen Organisationen aus. Die im Jahre 1602 gegründete Holländisch-Ostindische Kompagnie war mit ihren sechs »Kammern« (Amsterdam, Delft, Rotterdam, Hoorn, Enkhuizen und Seeland) ein Spiegelbild der gleichfalls aus regionalen Städtegruppen zusammengesetzten hansischen Kontore; dem tatsächlichen Übergewicht der Stadt Lübeck entsprach die statutenmäßige Bevorzugung Amsterdams, dessen Vertretung allein die Hälfte des 6½ Millionen Gulden betragenden Gesellschaftskapitals besaß: die Rechtsformen trugen der eingetretenen Veränderung des Wirtschaftsdenkens, dem Übergang von den mittelalterlichen zu den frühkapitalistischen Erwerbsgrundsätzen Rechnung. In der Holländisch-Westindischen Kompagnie von 1621 finden sich

¹¹⁶) Sieveking, Wirtschaftsgeschichte, S. 109.

¹¹⁷) Vgl. W. Scott, *The Constitution and Finance of English, Scottish and Irish Joint Stock Companies to 1720*, London 1910-12; Lipson, *The Economic History of England. The Age of Mercantilism*, London 1931.

die gleichen Organisationsgrundlagen, doch in der Form, daß die Gesellschaft aus fünf »Kammern« bestand; auf Amsterdam entfielen $\frac{4}{9}$, auf Middelburg $\frac{2}{9}$, die übrigen drei auf das Maasquartier (Hoorn und Enkhuizen) und auf Groningen. Wie die Ältermänner die Kontore und namentlich die »Achtzehn-männer« des Brügger Kontors, so leiteten »die siebzehn Herren« und der »Rat der Neunzehn« die Ostindische bzw. die Westindische Kompagnie¹¹⁸⁾. Indem die niederländischen Generalstaaten ihre vornehmste Aufgabe darin sahen, den beiden Gesellschaften sogenannte *Oktroien* zu verleihen, d. h. gewissermaßen Patente auf die Erschließung neuentdeckter Länder oder den Betrieb neu aufgenommenener Erwerbszweige, betätigten sie eine Politik, die eigentlich nur durch die Rechtsformen, deren sie sich bediente, neuartig war. Wie Kaiser und Papst als Träger der mittelalterlichen Universalmonarchie Fürsten und Ritterorden mit Gebieten belehnten, die erst zu erobern und zu missionieren waren, wie noch die spanische Kolonisation in Übersee im Zeichen dieser lehensrechtlichen Investitur unternommen wurde, so griffen die Niederländer und gleichzeitig auch die Engländer auf die charakteristischen Einrichtungen der bürgerlichen Kaufmannskultur des deutschen Mittelalters, auf den ursprünglichen, eine Berechtigung zum Handel und zur Existenzgründung im Ausland meinenden Sinn des Wortes *hansa* zurück, um die alten Formen mit dem ganzen Kampf- und Erwerbsgeist des modernen europäischen Kolonialsystems zu erfüllen.

»Ein wundervoll praktisches Gebilde war diese Kompagnie: eine Kaufmannsrepublik, geschaffen als überseeischer Ausschuß aus einem europäisch gebundenen, befangenen, schwerfälligen Staate, eine Kaufmannsrepublik, die nun ganz unromantisch, ohne an religiöse Propaganda oder ritterliche Abenteuer zu denken, die Interessen des Handels und damit die Interessen ihres so eigenartigen Staates verfolgte«¹¹⁹⁾.

Für die alten hansischen Autoren waren diese Zusammenhänge allerdings etwas komplizierter: Sie stellten fest, daß das Wort *Compagnie* zuerst in den Hansestädten als Oberbegriff für die dort bestehenden Kaufmannsgesellschaften gebraucht wurde: in Lübeck waren es die *Circkelbrüder*, eine um 1379 gegründete, 1485 von Kaiser Friedrich III. bestätigte logenähnliche Gemeinschaft¹²⁰⁾, sodann der noch ältere, in den Anfangszeiten der Stadt und daher ohne behördliche Ge-

¹¹⁸⁾ Hierzu S. van Brakel, *De Hollandsche Handelscompagnien der zeventiende Eeuw*, Den Haag 1908; Karl Lehmann, *Die geschichtliche Entwicklung des Aktienrechts bis zum Code de Commerce*, Berlin 1895.

¹¹⁹⁾ Veit Valentin, *Kolonialgeschichte der Neuzeit*, Tübingen, 1915, S. 58.

¹²⁰⁾ «Convenerunt olim fratres hujus Collegii certis et statis anni temporibus, loco ad id destinato, qui a S. Olao, eorum olim Patrono, dicebatur die Olausburg, ubi solemnita celebrant symbola, juniores cooptatos salutaribus monitis informarunt, et de fundati hujus collegii causis, certis adhibitis solemnibus, graviter disseruerunt». Marquard, III, 1, § 38.

nehmung entstandene sog. *Schonenfahrer-Schütting*, ursprünglich eine Interessengemeinschaft des auf Schonen konzentrierten Heringshandels, dann aber, nach dem Rückgang dieses Erwerbszweiges, auch anderen Branchen zugänglich, vor allem aber die 1495 gegründete vornehme Gesellschaft, die den Namen: *Der Kaufleute Compagnie* führte. Obwohl diese Compagnien besonderen Wert auf gesellschaftliche Repräsentation legten und mehr den brüderlichen Zusammenschluß als die geschäftlichen Ziele ihrer Mitglieder betonten, war es für den nüchternen Sinn der Hanseaten selbstverständlich, daß sie auch der Förderung des Handels dienten. Nach ihrem Vorbild, sagt *Marquard*, sind heute die Handelsgesellschaften oder -Compagnien organisiert, die dem Zusammenschluß der mit bestimmten überseeischen Gebieten treibenden Kaufleuten dienen; unter ihnen sind die beiden niederländischen Compagnien die bekanntesten. – Das Beispiel der Niederländer wirkte auf Schweden, wo bald darauf die Gesellschaft gegründet wurde, die in den hansischen Quellen als *Australische oder Süder-Compagnie* erscheint und im Jahre 1626 von Gustav Adolf privilegiert wurde. Der schwedische Kanzler Axel Oxenstierna machte die deutschen Reichsstände auf der Heilbronner Tagung 1633 ausdrücklich darauf aufmerksam, daß ihre bzw. ihrer Untertanen Beteiligung an dieser Gesellschaft erwünscht sei¹²¹⁾. Die Reichsstände brachten dieser Gründung aber offenbar ebenso wenig Interesse entgegen wie die Hansestädte: dem bald darauf (1627 und 1628) ihnen von Kaiser Ferdinand II. in aller Form gemachten Vorschlag, zwischen Deutschland und Spanien

¹²¹⁾ «... additis simul rationibus, cur haec societas Indica praecipue et imprimis a Germaniae Statibus, eorumque mercatoribus amplectenda». *Marquard*, III, 1, § 79. Zu diesem Zweck erschien im gleichen Jahr eine zu Frankfurt gedruckte offizielle Broschüre, deren Titel über das ganze Programm unterrichtet. «Argonautica Gustaviana. Das ist/ Nothwendige Nachricht von der neuen Seefarth und Kauffhandlung so von dem Weyland Allerdurchleuchtigsten/ Großmächtigsten und Siegreichsten Fürsten und Herrn Gustav Adolpho Magno ... durch Anrichtung einer General Handels-Compagnie, Societet oder Gesellschaft/ in dero Reich und Landen/ zu derselben sonderbahren Aufnahme und Flor/ aus hohem Verstand und Rath/ vor wenig Jahren zu stifften angefangen: Anietzo aber der Teutschen Evangelischen Nation/ insonderheit denjenigen welche sich in S.K.M. Freundschaft/ devotion, oder Verbündnis begeben/ und sich dieses großen Vortheils/ bey so stattlicher Gelegenheit gebrauchen wollen/ zu unermeßlichen Nutz und Frommen/ aus königlicher Mildigkeit/ Zuneigung und Gnade/ mitgetheilet, worden. Daraus denn ein jedweder ... vernünftig erachten und ermesen mag: Ob ihme und den seinigen/ wes Stands Einschreibung seines Namens und einer gewissen Post Geldes/ es sey so viel es wolle/ sich theilhaftig zu machen ratsam und thunlich erfunden werden möchte». Damit von vornherein geglaubt werde, daß die Beteiligung an dieser Gesellschaft «Christlich/ hochrühmlich/ rechtmäßig und hochnützlich/ auch prakticierlich und ohne große Difficulteten» sei, war auf dem Titelblatt noch die Stelle I Könige 9 abgedruckt: »Und Salomo machte auch Schiffe zu Ezeon Geber/ die bey Eloth liegt am Ufer des Schilfmeers im Lande der Edomiter: Und Hiram der König zu Tyro sandte seine Knechte im Schiff/ die gute Schiffleute und auff dem Meer erfahren waren/ mit den Knechten Salomos/ und kamen gen Ophir/ und holeten daselbst vierhundert und zwanzig Centner Goldes/ und brachtens dem König Salomo«. Im Text der Broschüre wird als das neue Ophir deutlich Nordamerika bezeichnet, von dem man, so betonen die Sachverständigen, nicht etwa glauben dürfe, daß seine unermeßlichen Weiten sich auch nur zu einem erheblichen Teil in der Gewalt der Spanier befänden.

»eine Conjunctur und Correspondentz in allen Kauff- und Verkaufhandlungen anzustellen, damit alle Waaren und Commerciens, so in- und außerhalb der Hispanischen Königreichen und Landen geführt und getrieben würden, zwischen des H. Reiches Deutscher Nation, und den Kgl. Hisp. Underthanen allein verbleiben und denselben *reciproce* und *immediate* gegen einander geführt . . . werden möchten«. Der Kaiser hatte sich des spanischen Einverständnisses bereits versichert und schlug den Hansestädten vor, sich unter kaiserlichen Schutz zu Trägern eines Monopols für diesen direkten deutsch-spanischen Handel zu machen: »Ihre Keys. Maj. sey des allergnädigsten Erbietens, die sämptliche Ansee-Städte nicht alleine bey solcher Conjunctur und Correspondentz zu mannteniren, in Keyserl. Schutz und Schirm zu nehmen, mit Keyserl. Freyheit zu begnädigen; sondern auch gegen die benachbarten Potentaten mit aller Macht zu vertreten . . .«¹²²⁾ Die politischen Umstände, die den Kaiser zu diesem Angebot an die Hansestädte veranlaßt hatten, waren für diese bestimmend, es rundweg abzulehnen: »Sie wehren zwar geneiget, Ihrer Keyserl. Maj. als Ihrem Allergnädigsten Herrn zu gehorchen, was aber in deroselben Namen ihnen zugemuthet werden, sich mit Spanien in eine sonderbare Bündnüß der Schifffahrt oder Commerciens halben einzulassen, darin köndten sie nicht willigen, dieweilen sie mit benachbarten Fürsten und Potentaten zu thun hätten, die mächtig auf dem Meere waren, und durch deren Gebiete sie passieren müssen, welche sie ihnen nicht köndten zu Feinden machen. Sie wolten auch ihre Gesandten gen Prage schicken, Ihre Keyserl. Majes. allerunderthänigst zu bitten, daß sie möchten in der Neutralität, wie bisshero verbleiben und mit dieser absonderlicher der Commerciens Conjunctur verschonet bleiben . . .«.

Daraus geht, trotz des negativen Ausgangs der Verhandlungen, hervor, daß dieser Plan einer »Societät« für den deutsch-spanischen Handel nichts vom Ausland zu lernen brauchte, sondern unmittelbar an die hansischen Einrichtungen und Traditionen anknüpfen konnte, als deren logische, zeitgemäße Fortentwicklung er erschienen wäre. Deutschland, als die Heimat der Hanse, war tatsächlich auch das Mutterland des Gedankens der staatlich privilegierten Handelscompagnie, dem auf zwei Jahrhunderte hinaus die Zukunft gehören sollte. Seine Verwirklichung, die in Deutschland an der besonderen Konstellation der politischen und konfessionellen Kräfte und Interessen scheiterte, wurde in Westeuropa zu einem Entwicklungsfaktor ersten Ranges, zu einem unentbehrlichen Element der wirtschaftlich-politischen Erschließung und Ausbeutung überseeischer Gebiete zum Vorteil der jüngeren Kolonialmächte.

* *
*

In den Jahrhunderten ihres Niedergangs hat die deutsche Hanse vor manchen Problemen gestanden, die auch heute wieder, wo die politischen und wirtschaftlichen Positionen der europäischen Mächte in anderen Erd-

¹²²⁾ van Meteren (bzw. sein deutsch schreibender Fortsetzer) *Histor. Belg.* pars 3, lib. 44, zitiert bei Marquard IV, 7, § 58.

teilen stark angefochten werden, in größerem Maßstabe akut geworden sind. Die große Krise, die auf dem ersten Betätigungsfeld der Hanse, in England, den Übergang von der traditionellen, selbstverständlichen Privilegierung, zur prekären Existenz eines bloßen Geduldetseins brachte, trat unter der Regierung der Königin Elisabeth ein. Die Hanse hatte das doppelte Mißgeschick, daß die öffentliche Meinung des Auslandes, auch die Völkerrechtswissenschaft, gegen sie Partei ergriff und daß sie selbst nicht in der Lage war, oder sich nicht in der Lage sah, die handelspolitischen Beziehungen aus der einseitigen Meistbegünstigung in ein Regime der vertraglich gesicherten Gegenseitigkeit überzuführen. Damals schrieb Albericus Gentilis: »Ich stelle mich auch hier auf den Standpunkt, daß den Hansestädten kein Unrecht geschieht, wenn die ihnen seinerzeit von den englischen Königen gewährten Privilegien etwas verkürzt werden, denn sie sind nicht für eine gleichwertige Gegenleistung erteilt worden und gereichen jetzt den englischen Kaufleuten zum größten Schaden, ganz abgesehen von der Ungerechtigkeit, die darin liegt, daß Ausländer in einer günstigeren Lage sein sollen als Einheimische«¹²³). Genau so sagte man in Hamburg: »Der Staat hat das Recht, die eigenen Bürger besser zu stellen als die Fremden, auch aus Gründen des öffentlichen Interesses den Handel in seinem Gebiet zu beschränken; damit errichtet er keineswegs ein Monopol«¹²⁴). Man versteifte sich aber darauf, daß die hansischen Privilegien im Ausland ein *ius singulare* im Sinne der klassischen Jurisprudenz der Römer seien: ein Recht, das, aus einer einmaligen, besonderen Situation entstanden, eine Gestaltung erfahren hat, die keine analoge Anwendung auf andere Fälle zuläßt. Die Hansestädte, sagt Marquard, haben ihre Privilegien seinerzeit in guten Treuen erlangt und sie durch die lange, unangefochtene Ausübung als unverlierbaren Besitz erworben. Diese Handelsvergünstigungen verdienen nicht Mißgunst und Beschränkung, sondern Schutz und Förderung. Aber die rechtmäßig erworbene Souveränität der fremden Staatswesen soll nicht angetastet werden, wenn die Forderung nach Wiederherstellung der alten Rechte, Freiheiten und Privilegien des Handels erhoben wird¹²⁵).

Indem sie selbst um den Preis einer auffallenden Inkonsequenz an dem Überlieferten festhielten, haben die Hanseaten handelspolitische Situationen

¹²³) «cum nec vinci possint oneroso prorsus concessa titulo et in gravissimum ipsorum Anglorum mercatorum exeant damnum, adeoque et in iniquitatem: dum exteros meliori facerent condicione quam suos». Alb. Gentilis, De Jure Belli (1589) III, 16.

¹²⁴) «Non enim est monopolium, cum magistratus Civium suorum potiore causam quam aliorum ducit, et ad utilitatem Civitatis publicam in territorio suo commercia restringit». Marquard, a. a. O., § 50.

¹²⁵) «(privilegia) salvo tamen cujuslibet hactenus legitime obtentae superioritatis jure in pristinum statum restituantur». A. a. O. praef.

konserviert, die sich in der Praxis der Handelsverträge seit dem 17. Jahrhundert als Präzedenzfälle weitgehend durchgesetzt haben. Als die Niederlande ihren achtzigjährigen Krieg gegen Spanien im Jahre 1648 durch den Friedensvertrag von Münster beendeten, wurde die rechtliche und wirtschaftliche Situation, welche die Hansestädte in Spanien errungen bzw. behauptet hatten, und in der Form, wie sie sie behauptet hatten, ausdrücklich zum Vorbild für die Behandlung der entsprechenden Interessen der von Spanien nunmehr anerkannten Republik der Vereinigten Provinzen angeführt:

«Lesdits sujets et habitans des Provinces Unies jouiront de tous et mêmes Droits, Franchis, Immunitéz, Privileges et Capitulations, soit pour l'Etablissement des Consuls dans les Villes Capitales ou Maritimes d'Espagne et ailleurs, où il sera besoin, comme ainsi pour les Marchands, Facteurs, Maîtres de Navires, Mariniers ou autrement, et en la même sorte que lesdites Villes Anseatiques en general et en particulier ont obtenu et pratiqué cy-devant, ou obtiendront et pratiqueront, cy-après pour la seureté, bien et avantage de la navigation et trafique de leurs Villes, Marchands, Facteurs, Commis et autres qui en dependent»¹²⁶⁾.

Und einen anderen wichtigen Präzedenzfall bilden die – gleichfalls modernisierten und regulierten – hansischen Privilegien in dem ersten Kollektivvertrag, der nicht einen Krieg beenden, sondern das Völkerrecht ohne Krieg zur Geltung bringen sollte, in dem Vertragswerk der Bewaffneten Neutralität von 1780. Es handelte sich darum, aus den allgemeinen Grundsätzen und aus den verschiedenen von Rußland, Schweden und Dänemark mit den Kriegführenden abgeschlossenen Verträgen übereinstimmende Regeln für die rechtliche Stellung der Neutralen im Seekrieg, namentlich für den Begriff der Konterbande, zu gewinnen. In Artikel 2 des Vertrages wird erklärt:

»S. M. der König von Schweden nimmt auf den Artikel 11 Seines Handelsvertrages mit Großbritannien und den Inhalt der zwischen den Kronen Schweden und Frankreich im Jahre 1741 abgeschlossenen Präliminarien zu einem Handelsvertrag Bezug, und obwohl in den letzteren keine ausdrückliche Definition der Konterbande enthalten ist, die beiden Reiche aber sich gegenseitig als *gens amicissima*¹²⁷⁾ zu behandeln übereingekommen sind, im übrigen sich auch Schweden die gleichen Vergünstigungen vorbehalten hat, deren sich in Frankreich nach altem Recht die Hansestädte

¹²⁶⁾ Traité de Paix entre Philippe IV, Roy d'Espagne et leurs Hautes Puissances Messigneurs les États Généraux des Provinces-Unies des Païs Bas; Münster 30. Januar 1648; zitiert nach S c h m a u s s, Corpus Juris Gentium Academicum, I, p. 619.

¹²⁷⁾ D. h. meist begünstigte Nation.

erfreuen, Vergünstigungen, die durch die Utrechter Verträge feierlich bestätigt worden sind, so findet der König dem nichts mehr hinzuzufügen«¹²⁸⁾.

So war es auch in vielen anderen Dingen: weil die Hanse als die zuerst entwickelte große See- und Handelsmacht des nördlichen Europa bestimmte Regeln, Grundsätze, Praktiken und Institutionen ausgebildet hatte, die auch später als unentbehrlich und sozusagen selbstverständlich galten, wurden dem modernen Völkerrecht wichtige Traditionen aus hansischer Zeit einverleibt, die Quellen und die Urheber aber nur noch gelegentlich, wenn eine besondere Veranlassung vorlag, einer Erwähnung gewürdigt¹²⁹⁾.

¹²⁸⁾ Französ. Text des russisch-schwedischen Vertrags vom Juli 1780 bei Martens, III, S. 198.

¹²⁹⁾ Die Völkerrechtsprobleme der Spätzeit, in der die drei selbständig gebliebenen Seestädte einige Errungenschaften ihrer großen Vergangenheit zu retten und »mit dem Hute in der Hand«, wie Bismarck später sagte, d. h. durch mühselige, undankbare Verhandlungen mit fremden Potentaten sich in den modernen Überseeverkehr einzuschalten suchten, sind auf Grund eines reichen Archivmaterials namentlich von Ernst Baasch dargestellt worden: Beiträge zur Geschichte der Handelsbeziehungen zwischen Hamburg und Amerika, Hamburg 1892; Hamburgs Convoyschiffahrt und Convoywesen, 1896; Die Hansestädte und die Barbaresken, Kassel 1897; Die Anfänge des modernen Verkehrs Hamburgs nach Vorderindien und Ostasien, Hamburg 1897.